

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

1. JANUAR 1930

1. HEFT

Arbeitsfürsorge.

Von G. Binder, Bielefeld.

I.

Dem großen Gegenwartsproblem Arbeitslosigkeit können wir mit arbeitsfürsorgereichen Mitteln nicht beikommen. Ihrem Wesen nach geht die Arbeitsfürsorge nicht von der Wirtschaftsseite aus, sondern sie stellt den Einzelmenschen, das Einzelschicksal in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Die Arbeitsfürsorge will einzelnen und damit natürlich auch einer größeren Zahl von einzelnen Hilfe bringen, sie sieht den Einzelnotstand und trachtet danach, diesen zu beseitigen, sie geht, kurz gesagt, von der Person des Hilfsbedürftigen aus. In dieser Zweckbestimmung und Zielsetzung liegt eine bewußte Einschränkung, die uns aber erforderlich erscheint, wenn wir praktische Erfolge erzielen wollen. Schließlich enthält aber auch diese Zielsetzung eine Aufgabe, die den Einsatz unserer Mittel und Kräfte lohnt.

Welche Mittel und Kräfte stehen uns nun zur Durchführung einer individuellen Arbeitsfürsorge zur Verfügung? Wir nennen in erster Linie das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom Jahre 1920 mit seinen Änderungen und Ergänzungen aus den Jahren 1923 und 1927 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung. Dieses Gesetz ist als Schutzgesetz erlassen für diejenigen Arbeitnehmer, die infolge Kriegsbeschädigung, Unfall, Gebrechlichkeit, Krankheit oder früher Invalidität unfähig sind, ihre verbliebene Arbeitskraft im freien Wettbewerb zu verwerten. Man hat dieses Gesetz häufig eines der glücklichsten sozialpolitischen Gesetze genannt. Dieses Prädikat verdient es auch vom Standpunkt der Fürsorge aus. Veranlaßt durch die Not der Unterbringung der Schwerekriegsbeschädigten ist sein Wirkungskreis allmählich weiter ausgedehnt worden, und es kann mit einiger Wahrscheinlichkeit gesagt werden, daß es in absehbarer Zeit die gesetzliche Grundlage für die arbeitsfürsorgereiche Betreuung der Opfer der Arbeit schlecht-

hin sein wird. Wenn erst einmal die spezielle Betreuung der Kriegsoffer etwas in den Hintergrund getreten ist, stehen seiner Anwendung auf alle übrigen Gruppen der Erwerbsbeschränkten Hemmungen nicht mehr entgegen. Das Gesetz geht von dem Gedanken aus, daß es Pflicht der Wirtschaft ist, die den Schwerbeschädigten verbliebene Arbeitskraft auszuwerten, und daß es tragbar erscheint, bei einer bestimmten Zahl voll erwerbsfähiger Kräfte einen Erwerbsbeschränkten zu beschäftigen. Der ethische Wert des Gesetzes beruht auf dem Gedanken: Den Schwerbeschädigten und Erwerbsbeschränkten neben der Erlangung von Existenzmitteln durch Arbeit Lebens- und Berufsfreude zu geben. Die fortschreitende Spezialisierung und Rationalisierung hat die nutzbringende Verwendung Schwerbeschädigter außerordentlich gefördert. Sofern der Schwerbeschädigte an den richtigen Arbeitsplatz gestellt wird, ist er, wie die Praxis beweist, keine Belastung für den Betrieb. Das praktische Ergebnis der Anwendung des Gesetzes ist daher durchaus befriedigend, sind doch mit seiner Hilfe über 400 000 Menschen in eine nützliche Beschäftigung gebracht oder darin erhalten worden. Wenn wir dabei an die hinter dieser Zahl noch stehenden Angehörigen — Frauen, Kinder, Eltern und Geschwister — denken, so erkennen wir, welche Bedeutung dieses Gesetz für große Volkskreise hat, wieviel Einzelpersonen und Familien durch seine Anwendung eine auskömmliche Existenz gewährleistet ist.

Das Gesetz bestimmt, wer als Schwerbeschädigter anzusehen ist; es regelt die Einstellungsverpflichtung, die Festsetzung des Arbeitsvertrages, die Vertretung der dem Gesetz Unterstehenden und den Kündigungsschutz bzw. das Entlassungsverfahren. Nach dem Gesetz gelten als schwerbeschädigte Kriegs- und Unfallverletzte mit mindestens 50prozentiger Erwerbsbeschränkung, ferner auch solche Personen, die infolge Dienstbeschädigung und Unfallverletzung insgesamt um 50 Proz. erwerbsbeschränkt sind, und Friedensblinde, sofern diese auf Antrag den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind. Personen, die infolge Verkrüppelung (Geburtskrüppel), Krankheit oder Alter stark erwerbsbeschränkt sind, können auf Antrag unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden; ebenso Kriegs- und Unfallverletzte, die weniger als 50 Proz., mindestens jedoch 30 Proz. erwerbsbeschränkt sind. Mit der Durchführung des Gesetzes sind die bei den Landesfürsorgeverbänden bestehenden Hauptfürsorgestellen beauftragt, die wiederum bestimmte Aufgaben den örtlichen Fürsorgestellen übertragen können und übertragen haben. Die Arbeitgeber in Handwerk, Handel und Industrie, sowie die behördlichen Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Beschäftigung von 20 Arbeitnehmern einen Schwerbeschädigten einzustellen und zu beschäftigen. Auf je weitere 50 Arbeitnehmer entfällt ein weiterer Schwerbeschädigter. Die Fürsorgestellen haben darüber zu wachen, daß

die Arbeitgeber ihrer Einstellungspflicht genügen, daß bei Einstellung ein Arbeitsvertrag geschlossen wird, und daß der Schwerbeschädigte in einer für ihn geeigneten Weise beschäftigt wird. Bestehen Tarifverträge, Arbeitsordnungen usw., richtet sich der Arbeitsvertrag für den Schwerbeschädigten nach diesen. Die Betriebsräte und in Betrieben, die regelmäßig mindestens fünf Schwerbeschädigte beschäftigen, die Vertrauensleute der Schwerbeschädigten, die diese selbst wählen, haben in den Betrieben in Verbindung mit den Fürsorgestellten auf die richtige Durchführung des Gesetzes zu achten und für einen Austausch innerhalb des Betriebes zu sorgen, wenn sich die Arbeitsstelle nicht mehr für den Schwerbeschädigten eignet. Kündigungen von Schwerbeschädigten können nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (Fürsorgestelle) erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen; bei Betrieben, die aufgelöst oder nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden, muß die Kündigungsfrist mit Lohnfortzahlung drei Monate betragen. Entscheidungen über Differenzen, die wegen fristlosen Entlassungen, zu denen sich ein Arbeitgeber berechtigt glaubt, entstehen, sind vom zuständigen Arbeitsgericht zu fällen. Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Fürsorgestelle kann die Hauptfürsorgestelle angerufen werden; gegen deren Entscheidung kann Beschwerde beim Schwerbeschädigtenausschuß erhoben werden, dessen Entscheidungen endgültig sind. Beschwerden von Schwerbeschädigten, die bei einer öffentlichen Behörde beschäftigt sind, und die sich gegen Entscheidungen der Hauptfürsorgestelle richten, sind bei der obersten Landesbehörde, und wenn es sich um eine Dienststelle des Reiches handelt, bei der zuständigen Reichsbehörde zu erheben.

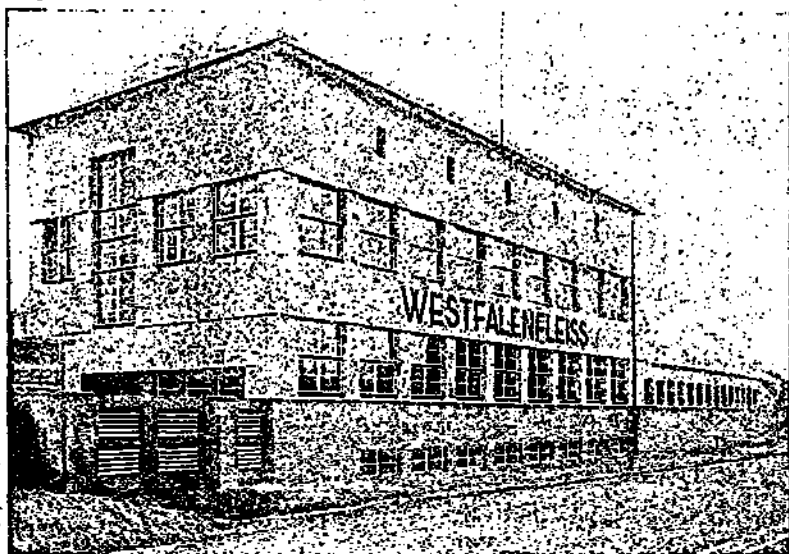
Aus dieser kurzen Skizzierung des Gesetzes dürfte sein hoher Wert für eine praktische Arbeitsfürsorge eindeutig hervorgehen, sofern die unter dem Schutz des Gesetzes Stehenden und die Fürsorgeorgane den richtigen Gebrauch davon machen. Die Vertreter der Arbeiterwohlfaht sollten allerorts auf eine sachgemäße Durchführung des Gesetzes achten, zumal von dem Gesetz wichtige Interessen der gesamten Arbeiterschaft berührt werden.

II.

Trotz der oben betonten günstigen Auswirkungen des Schwerbeschädigtengesetzes lassen sich nicht alle Pflichtarbeitsplätze besetzen, besonders ist es in Betrieben, die sich ihrer Struktur nach nicht besonders zur Beschäftigung Schwerbeschädigter eignen, schwer, die nach dem Gesetz vorhandenen Arbeitsplätze voll auszunützen. Unter Betriebe dieser Art fallen: Untertagebetriebe im Bergbau, Hüttenwerke, Baubetriebe, Wäschefabriken, Nähereien, Plättereien, Speditions- und Schiffahrtsbetriebe und andere. Diese Betriebe von der Einstellungspflicht zu befreien,

würde jedoch zu Ungerechtigkeiten führen. Die Praxis hat deshalb Wege beschritten, auch diese Unternehmungen der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte dienstbar zu machen. Hier ist einzuschalten, daß sich auch nicht alle Schwerbeschädigten zur Einstellung in einem Gewerbe- oder Fabrikbetrieb eignen. Zunächst ist auf die Vorbildung und den bisherigen Beruf der Unterzubringenden Rücksicht zu nehmen, noch mehr aber auf ihre gesundheitliche Konstitution und körperliche Beschaffenheit. Viele Schwerbeschädigte halten eine regelmäßige acht- bis neunstündige tägliche Beschäftigung in einem Betriebe nicht aus, während sie vier bis fünf Stunden lang durchaus leistungsfähig sind. Diese können nicht in die Regelarbeit eines Fabrikbetriebes eingespannt werden. Tuberkulöse, Nervenranke und andere können nicht ständig in geschlossenen oder staubigen und lärmgefüllten Räumen arbeiten. Für Schwerbeschädigte dieser Art muß tunlichst in anderer Weise gesorgt werden. Hierbei werden im wesentlichen zwei Wege mit Erfolg begangen: die Umschulung für einen anderen Beruf, teilweise in Verbindung mit Selbständigmachung und die Einstellung in besonderen Werkstätten für Schwererwerbsbeschränkte. Während die Unterbringung nach dem Schwerbeschädigtengesetz in der Regel besondere Mittel nicht erfordert — in Frage kommen: Gewährung von Fahrgeldern zur Arbeitsstelle, Beihilfe zur Beschaffung der Arbeitskleidung usw. — sind für Umschulungen, Gründung selbständiger Geschäfte und Errichtung besonderer Erwerbsbeschränkterwerkstätten erhebliche Mittel erforderlich. Diese aufzubringen, führt zu außerordentlichen Belastungen der Fürsorgeverbände, zumal es sich vielfach um langfristige, ja dauernd anzulegende Kapitalien handelt. Um trotzdem die Mittel zu den genannten Fürsorgemaßnahmen zu erlangen, sind die Fürsorgeverbände, unseres Wissens erstmalig in Westfalen, auf den Gedanken gekommen, diejenigen Arbeitgeber, die die Pflichtarbeitsplätze nicht besetzen können, zu bestimmten Abgaben heranzuziehen, die der Arbeitsfürsorge im vorstehenden Sinne nutzbar gemacht werden sollen. Die monatliche Abgabe für einen nicht besetzten Platz beträgt durchschnittlich 10 bis 15 Mk. Das Verfahren fand die Zustimmung der Arbeitgeber und der Schwerbeschädigten und erfuhr später nach seiner Ausprobung auch die rechtliche Sanktion. Durch Einführung dieser Abgaben, die als Ausgleichsabgaben bezeichnet werden, kommen recht erhebliche Mittel zusammen. Aus den Mitteln werden Beihilfen zur Umschulung gewährt (in neuerer Zeit gehen diese wieder zu direkten Lasten des Fürsorgeverbandes), werden Darlehen zur Selbständigmachung, zur Beschaffung von Werkzeugen, Maschinen und Materialien bereitgestellt, werden kleine Ladengeschäfte gegründet oder erworben, z. B. Zigarren-, Süßruchte- und Obstläden, Kurzwaren-, Blumen-, Schreibwarengeschäfte, Friseurgeschäfte, Trinkhallen für alkoholfreie Getränke, Fahrradwachen und dergleichen. In einigen Orten sind mit Erfolg Gellügefarnen

angelegt, in anderen Orten die Erzeugung von Frühgemüse in Treibhäusern gefördert worden. Es darf festgehalten werden, daß mit dieser Art Arbeitsfürsorge fast durchweg gute Erfolge erzielt wurden. Mancher Schwerbeschädigte findet darin eine auskömmliche Existenz und eine Lebensaufgabe. Die Mittel werden durch die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen verwaltet und häufig noch durch andere Mittel ergänzt und erweitert. In manchen Fällen werden sie auch in Verbindung mit Mitteln der kapitalisierten Rente — z. B. Erwerb eines Grundstücks zu Geschäfts-



Werkstattengebäude der „Westfalensleiß G.m.b.H.“, Bielefeld.

zwecken — verwendet und damit deren wirtschaftliche Anlage gewährleistet. In eingehender Prüfung überzeugt sich die Fürsorgestelle, ob die Antragsteller sich zur selbständigen Führung eines kleinen Geschäftes eignen, ob ein etwa vorhandenes Geschäft lebensfähig ist oder ertragreich gestaltet werden kann und je nach dem Ergebnis der Prüfung werden kleinere oder größere Beihilfen oder Darlehen gewährt. Die Darlehen werden teils unverzinslich, teils gegen eine mäßige Verzinsung bereitgestellt. Selbstverständlich wird auch darauf gesehen, daß genügend Sicherheiten vorhanden sind und daß die Tilgungs-Verpflichtungen eingehalten werden. Die wieder zurückfließenden Beträge werden in gleicher Weise weiter verwandt.

Da jedoch auch mit diesen Maßnahmen nicht alle Erwerbsbeschränkten versorgt werden können — viele eignen sich weder zur Binstellung in einem Gewerbe- oder Fabrikbetrieb noch zur

Selbständigmachung — mußten noch andere Wege beschritten werden, die vielerorts zur Errichtung von besonderen Erwerbsbeschränkten-Werkstätten geführt haben. Diese Werkstätten sind teils reine kommunale Einrichtungen, teils haben sie in verschiedenen westfälischen Städten die Form einer G. m. b. H. In Westfalen wirken Landesfürsorgeverband und Fürsorgeverbände auf diesem Gebiet eng zusammen und wurden bislang in 5 Städten Gesellschaften dieser Art unter dem Namen „Westfalensleiß G. m. b. H. Werkstätten für Erwerbsbeschränkte“ gegründet. An den Gesellschaften ist auch die Kageso (Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen), ein Organ des Reiches, beteiligt; ferner sind bisher bestehende Selbsthilfe-Einrichtungen des Blindenvereins in einigen dieser Gesellschaften aufgegangen. Die Belegschaften der Westfalensleiß-Gesellschaften schwanken zwischen 30 und 120 beschäftigten Erwerbsbeschränkten. Erzeugt werden: Bürsten, Pinsel, Besen, Korbwaren, Matten, Holzwaren, Kleidung und Wäsche, teils sind öffentliche Schreibstuben mit den Gesellschaften verbunden und Schuhreparatur-Werkstätten und Möbelsammelstellen für Hilfsbedürftige der Wohlfahrtsämter und Arbeitsämter angegliedert, teils werden auch Spezialartikel für den heimischen Industriebedarf hergestellt. Einen wichtigen Bestandteil der Gesellschaften bilden die Abteilungen für Brennholzbearbeitung und -vertrieb, jedoch ist hier Vorsicht geboten, damit den Einrichtungen der Wandersarbeitsstätten, die stark auf das Brennholzgeschäft angewiesen sind, nicht zu große Konkurrenz gemacht wird und dadurch auch der eigene Absatz leidet. In Westfalen haben die Gesellschaften untereinander bestimmte Abmachungen über die Herstellung und Abnahme einzelner Waren und Halbfabrikate getroffen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu fördern; so stellt z. B. einer der Betriebe überwiegend die Hölzer für Bürstenwaren, die die anderen erzeugen, her. Mit industriellen Werken und Verwaltungen sind in freier Konkurrenz Lieferungsverträge für wiederkehrend benötigte Artikel abgeschlossen worden. Industrierwerken, die regelmäßig größere Warenmengen abnehmen, werden Erleichterungen bezüglich Besetzung von Pflichtarbeitsplätzen und Zahlung der Abgaben gewährt, alles im Hinblick auf die Förderung eines gesicherten Absatzes der Erzeugnisse und damit einer steten Produktion. Eine Dauerbeschäftigung von Erwerbsbeschränkten ist eben nur möglich, wenn ein steter und geregelter Absatz gewährleistet ist. Die Betriebe arbeiten nach streng kaufmännischen Grundsätzen, das investierte Kapital muß mindestens eine bescheidene Rente abwerfen. Selbstverständlich bleibt Hauptzweck und -ziel: die Beschäftigung der Erwerbsbeschränkten und die Erziehung zu einer produktiven Arbeitsleistung, aber das Ziel würde verloren gehen, wenn kaufmännische Grundsätze unbeachtet blieben. Für Ausfälle in der Anlernzeit in

Krankheitsfällen, die bei Erwerbsbeschränkten häufig sind, und für dauernde Minderleistungsfähigkeit, die mit der gesundheitlichen und körperlichen Konstitution der Beschäftigten zusammenhängen, können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bestimmte Lohnzuschüsse nach der Zahl der beschäftigten Schwererwerbsbeschränkten von der Hauptfürsorgestelle gewährt werden. Dieses Verfahren ist berechtigt, weil die Erwerbsbeschränktenwerkstätten Risiken tragen müssen, mit denen andere normale Betriebe nicht zu rechnen brauchen. Für die Entlohnung kommen Tarif- und Leistungslöhne in Betracht, die unter Mitwirkung der Betriebsräte festgesetzt werden. Die Beschäftigten sind in der Regel gegen Krankheit und Unfall versichert und stehen unter der ständigen Betreuung des Fürsorgeamtes.

Der Betriebshygiene und dem Arbeiterschutz werden selbstverständlich, da es sich um besonders schutzbedürftige Beschäftigte handelt, die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Arbeitskraft und Erholungsurlaub richten sich nach den geltenden örtlichen Tarifverträgen, sofern nicht im Einzelfall noch zugunsten des Beschäftigten davon abgewichen wird.

Standen die Schwererwerbsbeschränkten und auch deren Organisationen in der Anfangszeit diesen Gründungen skeptisch gegenüber, so hat sich inzwischen das Verhältnis grundlegend geändert. Von den Organisationen wird heute die Notwendigkeit der Errichtung solcher Betriebe anerkannt und es wird auch eingesehen, daß in den Erwerbsbeschränktenbetrieben besondere Verhältnisse vorliegen, die durchaus individuell behandelt werden müssen.

Eine weitere stetige, günstige wirtschaftliche Entwicklung der Erwerbsbeschränktenwerkstätten wäre zu begrüßen, da sie bei richtiger Führung in hohem Maße geeignet sind, vielen Erwerbsbeschränkten eine gesicherte, ihrem körperlichen und gesundheitlichen Zustand entsprechende Arbeits- und Verdienstmöglichkeit zu bieten.

III.

Eine weitere Möglichkeit zur Durchführung arbeitsfürsorglicher Maßnahmen bieten die für Hilfsbedürftige des Fürsorgeverbandes einzurichtenden Notstandsarbeiten. Nach der Fürsorgepflichtverordnung ist die Arbeitsfürsorge Pflichtaufgabe der Bezirksfürsorgeverbände. Die nachfolgenden Betrachtungen gelten dieser Art Arbeitsfürsorge. Wir sehen deshalb in diesem Zusammenhang davon ab, Betrachtungen über Notstandsarbeiten anzustellen, die teils mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge und teils mit kommunalen Mitteln finanziert werden. Wir beschränken uns in unserer Betrachtung auf die engeren Notstandsarbeiten, die im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung ergriffen werden und die ausschließlich mit Gemeindemitteln zu

finanzieren sind. Bei der Durchführung werden für die Beschäftigten in der Hauptsache zwei Rechtsformen angewandt, indem die Arbeiten teils im freien Arbeitsvertrag, teils im Wege der Pflichtarbeit nach § 19 der Reichsfürsorgepflichtverordnung durchgeführt werden. Diese Art Notstandsarbeiten sind insbesondere durch die zunehmende Zahl der sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen nötig geworden, sie werden wenig zur Freude der Kommunen und auch wenig zur Freude der Beschäftigten durchgeführt. Sie sind aber erforderlich, um Ausgesteuerten und lange von der Geißel der Arbeitslosigkeit Geschlagenen Arbeit und Verdienst zu schaffen und sie sind nötig, um Arbeitsentwöhnten und Arbeitsunlustigen Gelegenheit zur Erprobung ihres Arbeitswillens zu geben. Die Arbeiten sind unbeliebt, weil es sich meistens um Erd- und Walderbeiten, um Straßen- und Wegebauten handelt und weil bei der Zuweisung auf Vorbildung und Beruf kaum Rücksicht genommen werden kann; sie sind begehrt, weil sie für Viele die einzige Möglichkeit zu einer lohnenden Beschäftigung mit auskömmlichem Verdienst bieten. So ist auch gegenwärtig die Zahl der Arbeitswilligen allgemein größer als die Zahl derer, die angenommen werden können. Bevorzugt eingestellt werden Familienväter mit mehreren Kindern, dann folgen kinderlose Haushaltsvorstände und schließlich Alleinstehende, sofern noch Arbeitsplätze zu besetzen sind. Werden Hilfsbedürftige als freie Arbeiter angenommen, unterstehen sie dem jeweilig angewandten Tarifvertrag. Zur Anwendung kommen wohl am häufigsten die Verträge für Gemeindearbeiter und für Tiefbauarbeiter, allerdings mit gewissen Einschränkungen hinsichtlich Urlaubsgewährung, Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen und an Feiertagen, Kündigungsbestimmungen und dergleichen. Nach dem Gemeindearbeitertarifvertrag gelten die Notstandsarbeiter als unständig Beschäftigte; in der Regel wird tägliche Kündigungsfrist vereinbart. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 48 Stunden wöchentlich, sie kann jedoch bis auf 24 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden, wenn eine Streckung der Arbeit erforderlich wird. Voraussetzung ist aber stets eine wirkliche, Werte schaffende Leistung des einzelnen, sonst kommen die Träger der Notstandsarbeiten leicht mit dem „berühmten“ § 217 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung in Konflikt, der leicht zu einem Ausnahmegesetz für die Gemeinden werden kann. Dieser Paragraph und seine Anwendung gegen die Gemeinden engt die Möglichkeit zu arbeitsfürsorgerischen Maßnahmen stark ein; es sollen zusätzliche Arbeiten, die sonst nicht oder vielleicht erst in späterer Zeit in Angriff genommen würden, ausgeführt werden, es sollen gemeinnützige Arbeiten und es sollen Werte schaffende Arbeiten sein. Objekte, auf die diese Kriterien Anwendung finden, sind sehr schwer herbeizuschaffen. Es bleibt der Findigkeit der Gemeindeverwaltungen überlassen, die Forderungen des Gesetzes zu erfüllen, ohne daß sie in dessen Fußangeln hängen bleiben.

Die Beschäftigung des einzelnen soll von erheblicher Dauer sein, mindestens solange, bis im Einzelfall das arbeitsfürsorgerische Ziel erreicht ist keineswegs nur solange, bis die Anwartschaft an die Erwerbslosenversicherung wieder erfüllt ist. Angesichts solcher Kautelen haben heute nicht viele Gemeinden den Mut zur Inangriffnahme von Notstandsarbeiten, zumal sie auch noch das ganze finanzielle Risiko zu tragen haben. Dennoch sollten diese Arbeiten nachdrücklichst gefördert werden, sie sind geeignet, sonst erforderliche Unterstützung in Löhne für geleistete Arbeiten umzuwandeln und sittliche und materielle Werte zu erzeugen.

Werden Arbeiten als Pflichtarbeiten im Sinne des § 19 der Reichsfürsorgepflichtverordnung durchgeführt, sind die zur Anwendung kommenden Methoden durchaus verschieden; teils wird für den gewährten Unterstützungssatz eine bestimmte Zahl Arbeitsstunden verlangt, teils wird die Unterstützung um einen bestimmten Lohnanteil erhöht und die sonst übliche Arbeitszeit festgesetzt. Da es sich in diesem Falle nicht um ein freies Arbeitsverhältnis, sondern um ein sogenanntes Gewaltverhältnis handelt, fallen für den Beschäftigten natürlich auch alle Vergünstigungen der bestehenden Tarifverträge fort. Die Arbeitsbedingungen werden einseitig durch den Arbeitgeber festgesetzt; die Nichterfüllung der Bedingungen durch den Hilfsbedürftigen führt zur Kürzung oder Einstellung der Unterstützung. Es kann auch bestimmt werden, daß an Stelle von Geldleistungen Sachleistungen treten und bei beharrlicher Weigerung gegenüber den vom Fürsorgeverband angeordneten und für notwendig erachteten Fürsorgemaßnahmen kann Einweisung in ein Arbeitshaus erfolgen. Daß die Pflichtarbeiten angesichts der möglichen Strafbestimmungen, denn als solche wirken die Folgen bei Nichterfüllung der vom Fürsorgeverband angeordneten Maßnahmen, wenig beliebt sind, ist verständlich. Sie sollten daher auch im Ansehen der Fürsorge nur in den äußersten Fällen angewandt werden. Ganz darauf zu verzichten, halten wir jedoch aus erzieherischen Gründen nicht für möglich; sie müssen als letztes Mittel angedroht und gegebenenfalls auch durchgeführt werden, wenn nicht die Fürsorge Ausbeutungsobjekt für arbeitsscheue und unwirtschaftliche Elemente werden soll.

An der Fernhaltung solcher Elemente von den Einrichtungen der sozialen Fürsorge sind alle Schichten, insbesondere aber die in einem schweren Existenzkampf ringende Arbeiterschaft interessiert, sind doch die unberechtigten Nutznießer der öffentlichen Wohlfahrtspflege auch in der Regel die schlechtesten Kameraden der organisierten, kämpfenden Arbeiterschaft.

Waisenkinder, Ehescheidungskinder, Stiefkinder.*)

Von Dr. Käthe Mende.

(Schluß)

Da die Ergebnisse dieser neueren Forschungen noch verhältnismäßig wenig bekannt sind, sei es gestattet, etwas näher auf die Arbeiten von Dr. Charlotte Hoenig und Dr. Hanna Kühn einzugehen.

Das Material der ersteren setzt sich zusammen aus Akten heilpädagogischer Beratungsstunden in Heidelberg. Insofern stellt es allerdings eine Auslese nach der ungünstigen Seite hin dar, was auch die Verfasserin ausdrücklich betont. Trotzdem soll man diese Ausnahmefälle in ihrer Wirkung nicht zu gering einschätzen: Oft genug hat ja die Behandlung Kranker, oder von der Norm abweichender Persönlichkeiten dazu geführt, die Pädagogik auch für die normalen Fälle äußerst fruchtbar weiterhin zu bilden (vgl. Psychopathenerziehung).

Dr. Hoenig geht davon aus, daß eine Stiefelternfamilie gegenüber der Norm immer als ein „defektes Milieu“ anzusehen ist, besonders dort, wo die wirtschaftliche Sicherstellung fehlt, und wo die seelischen Störungen hierdurch noch vertieft werden. In solchen Fällen kann diese Lagerung der Familie tatsächlich zu einer Verwahrlosungsquelle werden. Ch. Hoenig sieht übrigens den Einfluß der Mutter in der Familie — gleichgültig, ob rechte oder Stiefmutter — durchaus als ausschlaggebenden an.

Deshalb bespricht sie auch sehr ausführlich die Kinder in Stiefvaterfamilien, die zu Objekten der schlechten Behandlung werden; oft findet sich hier die rechte Mutter als der „böse“ Teil, gerade dann, wenn es sich um ein uneheliches, vor der Ehe von einem andern Mann erzeugtes Kind handelt.

Ch. Hoenigs Schrift bringt im Streben nach psychologischer Begründung für die lieblose Haltung vieler Mütter eingehende und feine Bemerkungen über die innere Lage dieser Frauen, die vielfach selbst aus freudloser Kindheit und Jugend stammen. (Es wird in diesem Zusammenhang Spanns Bemerkung zitiert, daß 50 Proz. der unehelichen Mütter in den von ihm untersuchten Fällen zur Zeit der Niederkunft vaterlos und fast 80 Proz. verwaist waren.) Aber auch durch den vorherigen Lebensgang der Kinder selbst ist ihr Schicksal oft nicht weniger traurig als das von Kindern einer Stiefmutter. Sie werden nach jahrelangem Aufenthalt in guter Pflegestelle aus dieser — nicht ohne viel Herzeleid der Kinder und der Pflegeeltern — von der Mutter wieder zu sich genommen, und nun in der Stiefvaterfamilie lebend, vielfach ausgebeutet und gerade von der eigenen Mutter schlecht behandelt. Das Ereignis ist um so häufiger und trauriger, je älter das Kind

*) Siehe Heft 23/1929 Seite 705 und Heft 24/1929 Seite 739

ist. Die Vorschläge, ein festes „Pflegekindschaftsverhältnis“ aufzubauen, wie sie der Entwurf zur Neugestaltung des Unehelichenrechts enthält, entspringen zum großen Teil solchen Erfahrungen.

Ch. Hoenig betont übrigens (im Einklang mit anderen Berichten neuerer Zeit), daß auch der „böse“ Stiefvater durchaus keine seltene Ausnahme sei; diese Angaben stehen im Gegensatz zu der Beurteilung, die Spann seinerzeit diesem Verhältnis zukommen ließ. Vielleicht stützten sich seine Beobachtungen auf eine zu kleine Zahl derartiger Familien, wie auch schon andere Vertreter der entgegenstehenden Meinung vermutet haben.

Besonders aufmerksam hat Ch. Hoenig auch das Problem des Zusammentreffens von Kindern aus verschiedenen Ehen behandelt. Wirtschaftliche und erziehlliche Sonderinteressen stoßen da hart aufeinander. Die Stiefmutter, die zugleich eigene Kinder besitzt, hat mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen und ihre Stiefkinder haben es trauriger. Ch. Hoenig belegt dies u. a. schon damit, daß unter den von ihr gefundenen guten Stiefmüttern auffallend viele ohne eigene Kinder waren. Und zwar wachsen die Differenzen zwischen den Familienmitgliedern mit der Größe der Kinderzahl. Ueberlastung und wirtschaftliche Bedrängnis spielen hier bestimmt eine besonders große Rolle. Das Zurücktreten des Vaters in diesen häuslichen Konflikten wird wiederholt hervorgehoben.

Nun muß man sich aber davor hüten, aus den geschilderten Verhältnissen schließend, alle Schuld auf die Stiefmutter zu schieben! Häufig sind auch Fälle, in denen die Schädigung im Kindesleben bereits eingetreten war, ehe die neue Familie gegründet wurde. Auch aus dieser Beobachtung sollte die Wohlfahrtspflege den Schluß ziehen, wie notwendig es ist, sich, wie weiter oben erwähnt wurde, halbverwaister Kinder sofort anzunehmen. Besonders traurige Schicksale hat Dr. Hoenig dort gefunden, wo Kinder aus früheren Ehen beider Eltern stammten, wo mithin frühere Verhältnisse verdoppelt und vertiefend auf die Tragik gewirkt haben.

Das Material für Dr. Kühns Arbeit stammt aus einer Statistik des Hamburger Jugendamtes über Verwahrlosungsursachen aus den Jahren 1914 bis 1922, und zwar nur in solchen Fällen, in denen die in Hamburg zulässige „freiwillige Fürsorgeerziehung“ eingetreten war. Hierbei ist das Stiefmutterverhältnis als Ursache der Verwahrlosung bei den Mädchen in 18,3 Proz., bei den Knaben in 10,1 Proz. anzusehen gewesen. Die durchschnittliche Zahl der Kinder in Stieffamilien beträgt dagegen nur 2 bis 3 Proz. Daß mit hier untersuchten Familien das Stiefverhältnis als Verwahrlosungsursache längst noch nicht ausgeschöpft ist, wird durch die Tatsache bewiesen, daß die Fälle der gerichtlichen Fürsorgeerziehung noch gar nicht einmal einbezogen waren. Dr. Kühn, die der öffentlichen Meinung über das Wesen von Stiefmüttern eine außerordentlich große Bedeutung zumißt und dies durch zahlreiche Beispiele aus Sprichwörtern, alten

Liedern, Sagen usw. belegt, schiebt dem Einfluß der Verwandten auf den nun einmal festgelegten bösen Ruf der Stiefmutter ganz ungemein viel Schuld für alle Schwierigkeiten zu. Der Mangel des „Einfühlens“ zwischen Stiefmutter und Kind wird hierdurch verstärkt, vom Kinde aus gesehen vielleicht manchmal erst hervorgerufen.

Auch diese Arbeit betont das Ueberwiegen des mütterlichen Einflusses in der Familie, ist jedoch nicht, wie Dr. Hoenig, davon überzeugt, daß kinderlose Stiefmütter besser seien als solche mit Kindern. Sehr wichtig ist der Hinweis, daß es meistens nicht nur an der Veranlagung oder Einstellung der Mütter, sondern auch an der Individualität der Kinder liegt, wenn es zu schlechter Behandlung, Ausbeutung und Mißhandlung kommt. Es handelt sich nämlich gerade um solche Kinder, die auch in normalen Familien häufig ein trauriges Geschick zu erdulden haben, weil die sie umgebenden Erwachsenen ihre Eigenart nicht erkennen, so z. B. leicht schwachsinnige oder psychopathische Kinder. Die an sich schon nachteilig gestellte Stiefmutter, die zudem durch häusliche und andere Dinge überlastet ist, versagt hier als Erzieherin aus leicht begreiflichen Gründen ganz und gar. Verstärkt werden diese Konflikte in der Pubertätszeit der Kinder. Es würde zu weit führen, aus dieser gehaltvollen Arbeit noch weitere Einzelheiten zu erwähnen; die daraus zu ziehenden Schlüsse sind naturgemäß meist die gleichen, wie die aus der erstbesprochenen Schrift. Wie Ch. Hoenig, so erzählt auch H. Kühn eine große Menge einzelner Fälle, die erschütternde Erlebnisse aller Beteiligten darlegen. Jedenfalls ist aus beiden Untersuchungen zu erkennen, wie großer Verwahrlosungsgefahr Kinder aus solchen Familien infolge dieser unbefriedigenden, z. T. sogar geradezu qualvollen, Seele und Körper vernichtenden Zustände preisgegeben sind. Natürlich bedürfen diese Forschungen noch sehr vieler weiterer Ergänzungen.

Unzweifelhaft ist es dagegen schon jetzt, daß die öffentliche und die freie Jugendwohlfahrtspflege auf diesem Gebiet noch außerordentlich viel zu tun hat.

Es hat sich gezeigt, daß die Einsetzung eines Vormundes für die Kinder der wiederheiratenden Mutter ihnen das schlimme Los unter einem Stiefvater, unter einer lieblosen eigenen Mutter, oft nicht abzuwenden vermochte. Auch sehen wir, daß die Vormundschaft über die unehelichen Kinder, die in der Stiefvaterfamilie aufwachsen (unter ihnen wohl zurzeit noch viele, die aus der Zeit vor dem RJWG. her einen Einzelmund haben), nicht Schädigungen verhindert. Wie weit dies Amtsvormundschaft und Pflegekinderschutz vermögen, ist noch nicht bestimmt zu sagen. Jedenfalls betreffen aber viele der beobachteten Mißhandlungsfälle auch uneheliche Kinder unter 5 Jahren, die also unter dem Jugendamt von Geburt an standen. Mithin ist der Schluß zu ziehen, daß die bloße Vormundschaft nicht ausreicht.

Daher wäre auch die Forderung, beim wiederheiratenden Vater den Kindern einen Vormund zu geben angesichts jener betrübenden Erfahrungen nicht ohne weiteres ausreichend.

Der Tätigkeitsbericht 1928 des Stettiner Jugendamtes erwähnt, daß ein volles Drittel der neu überwiesenen Fürsorgezöglinge Kinder von Witwen, einschließlich wiederverheirateter, gewesen sei; unter ihnen waren zahlreiche Mädchen. — Ein sprechender Beweis für die Notwendigkeit einer Nachprüfung der Wirksamkeit von Vormundschaft.

Ueberlegen muß man aber auch, ob der im BGB. gemachte Unterschied aufrecht erhalten werden sollte. Ferner: ob etwa neben dem Vormund, der wohl für die vermögensrechtlichen Maßnahmen notwendig ist, eine ganz auf die persönliche Fürsorge gerichtete Aufsicht (zunächst vorübergehend) durch Jugendamt oder freie Wohlfahrtspflege für jeden Fall eintreten müßte, sobald ein Elternteil eine neue Ehe eingeht. Diese Aufsicht könnte entweder sofort widerruflich aufgehoben werden, wenn die Prüfung einwandfreie Verhältnisse ergäbe, oder sie wäre nach einiger Zeit aufzuheben. Im Auge zu behalten ist jedenfalls, daß irgendeine vorbeugende Maßnahme vonnöten ist. Man wende nicht ein, daß ein zu häufiges und frühes Hineinschauen nicht von Segen, sondern sogar nachteilig sei. Man kann durch taktvolle freundschaftliche Erkundigungen sehr wohl bei Wiederverheiratungen feststellen, wie weit die Lage der Kinder durch solchen Schritt des einen Elternteils benachteiligt werden könnte. Bei gut befundenen Verhältnissen bleibt die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege dann fern und begnügt sich, vorsichtig von Zeit zu Zeit nachzuforschen. Die Schule ist bei solchen Beobachtungen in weitem Umfang heranzuziehen.

Hierbei sind bedeutsam die auch die allgemeine Wohlfahrtspflege betreffenden Fragen: Wo liegt die Grenze für die öffentliche Jugendhilfe, damit sie nicht zu weit in die Selbstverantwortung der von ihr behandelten Personen und Personenkreise hineinarbeitet und deren Selbständigkeit schwächt? Wo sie also gerade das Gegenteil von dem erreichen würde, was sie erstreben sollte, nämlich — mit dem bekannten Wort — „sich selbst“ durch den Aufbau wieder normaler Verhältnisse „überflüssig zu machen“. Dieses Warnungszeichen erhebt sich natürlich auch hier. Einerseits wissen wir, daß wir nicht zu tief in viele Familienverhältnisse hineinblicken dürfen, nicht etwas anrühren und befürsorgen sollten, was vielleicht aus eigener Kraft seinen Weg wieder finden und der Lage Herr werden kann. Aber notwendig ist es doch, sich immer vor Augen zu halten, daß die eine der beiden sich hier gegenüber stehenden Parteien (das Wort braucht durchaus nicht im Sinne des Streitbaren aufgefaßt zu werden) Kinder sind, die sich nicht selbst die Hilfe bereiten können. Wie Jugendamts- und Vereinsberichte in zahllosen Fällen dartun, ist die Hilfe oft zu

spät gekommen. Martern und Leiden sind erduldet, die die künftigen Lebenswege solcher Kinder auf immer verdunkeln. Spätere Versuche, durch Erziehung oder Erziehungsbeeinflussung Schäden zu bessern, bleiben zur Erfolglosigkeit verurteilt. Die fraglos schwierige Aufgabe bleibt also, zu prüfen, wie man dem Uebel möglichst an der Wurzel beikommen kann, ohne doch gesunde Triebe zu schädigen.

Die Absicht der vorstehenden Darlegungen war nur, zu zeigen, wo die Gefahren und Unzulänglichkeiten der jetzigen Regelung liegen, und wo demzufolge Hilfe eintreten müßte, die doch aber den Bedenken gegenüber einer zu tief eingreifenden Beeinflussung von außen her Rechnung trägt.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Neuwahl der Jugendämter.

In Preußen ist durch das Abänderungsgesetz vom 25 Juli 1929, das hier bereits besprochen worden ist, für die Neuwahl der Jugendämter bestimmt, daß nach jeder Neuwahl der Vertretung der Selbstverwaltungskörper, bei denen das Jugendamt errichtet ist, sämtliche Mitglieder des Jugendamts neu bestellt werden müssen. Bis zum Zeitpunkt der Neubestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. Nachdem nunmehr am 17. November d. J. in Preußen die Provinziallandtage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen neu gewählt worden sind, wird eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder der Jugendämter nunmehr erforderlich. Die Bezirks- und Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt haben daher als die Vertreter der proletarischen Schichten der notleidenden Bevölkerung, die sowohl in der Jugendfürsorge wie in der Jugendpflege in erster Linie Gegenstand der in den Jugendämtern ausgeübten Jugendhilfe sind, ein Anrecht darauf, in den Verwaltungsausschüssen der Jugendämter vertreten zu sein. Die Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt werden deshalb bei dem für sie zuständigen Jugendamt, und wenn mehrere Ortsausschüsse für ein Jugendamt gemeinsam in Frage kommen, durch ihren Kreis- oder Bezirksausschuß umgehend den Antrag stellen müssen, daß sie zur Ausübung des Vorschlagsrechts für die Jugendamtswahlen zugelassen werden. Auf diesen Antrag muß durch den zuständigen Kreisausschuß oder Magistrat die Entscheidung über das Vorschlagsrecht ergehen. Sollte dem Orts- oder Kreisausschuß für Arbeiterwohlfahrt ein Vorschlagsrecht nicht zugestanden werden, so muß Beschwerde beim Regierungspräsidenten erhoben werden, weil die Beteiligung der Arbeiterwohlfahrt überall nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist, da bei der Zusammensetzung der Mitglieder des Ausschusses alle Kreise der Bevölkerung berücksichtigt werden sollen. Auf Grund der Zulassung zum Vorschlagsrecht hat dann auf Aufforderung des Kreisausschusses oder Magistrats die Benennung der doppelten Zahl von Vertretern, die dem Orts- oder Kreisausschuß zugestanden werden, zu

erfolgen. Die Ausschüsse für Arbeiterwohlfahrt werden sich schon jetzt wegen der geeigneten Persönlichkeiten in ihrem Kreise schlüssig werden und auch die befreundeten Organisationen der Jugendpflege und Jugendbewegung wie die Arbeiterjugend, Naturfreunde, Arbeitersportverbände auf einen gleichen Antrag hinweisen müssen. W. F.

Süddeutsche Bestimmungen in der Jugendfürsorge.

In Bayern ist durch eine Bekanntmachung des Landesjugendamtes vom 28. Mai 1929 ein neues Verzeichnis der bayerischen Fürsorgeerziehungsanstalten herausgegeben worden, in denen Fürsorgezöglinge untergebracht werden können. Bemerkenswert ist, daß es nur drei staatliche Anstalten gegenüber 275 Privatanstalten enthält, von denen 183 katholisch, 66 evangelisch und 2 israelitisch sind, zu denen noch 24 paritätische Privatanstalten hinzutreten. Zu der Unterbringung in anderen Heimen, besonders außerhalb Bayerns, ist eine ausdrückliche Genehmigung des Landesjugendamtes in München erforderlich. In den Ausführungsbestimmungen wird auf die Verantwortung bei der Auswahl der Anstalt für das Jugendamt und die Anstaltsleitung hingewiesen und aufgefordert, nach Möglichkeit zu vermeiden, daß Zöglinge in nicht geeignete Anstalten gebracht werden, aus denen sie nach kurzer Zeit in eine andere Anstalt überführt werden müssen. Besondere Vorsicht wird für kriminelle Jugendliche und sexuell gefährdete verlangt. Sodann wird darauf hingewiesen, daß in dem Anstaltsverzeichnis eine erhebliche Zahl von örtlichen Waisenhäusern enthalten ist, die für die Unterbringung von Fürsorgezöglingen aus der Nachbarschaft und für Kinder vorgeschlagen werden, die aus gesundheitlichen Gründen aus der Stadt entfernt werden müssen. Auf die Vorzüge der kleineren Anstalten wird hierbei aufmerksam gemacht. Bei den Anstalten wird eine Unterscheidung nach dem Zöglingalter vorgenommen; Aufnahme- und Beobachtungshome werden der Beachtung anempfohlen. Für kranke Fürsorgezöglinge wird die Heilung als erste Aufgabe der Erziehung betont; aus diesem Grunde ist eine erhebliche Anzahl von Sonderanstalten in das Verzeichnis aufgenommen. Auf die Heranziehung der Aerzte bei der Entscheidung über die Unterbringung der Fürsorgezöglinge in Sonderanstalten wird hingewiesen. Bei der Unterbringung älterer Zöglinge wird eine Beachtung der Berufsausbildung gefordert und auf die hierüber erlassenen Richtlinien aufmerksam gemacht. Es wird sodann besonders erwähnt, daß das Lehrlingsheim des Vereins Arbeiterwohlfahrt München nach Beschluß des Landesjugendamtes zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen geeignet ist, die einem Bekenntnis angehören, aber wegen ihrer besonderen Berufsausbildung in einer bekenntnismäßigen Anstalt nicht unterzubringen sind, oder wenn es sich namentlich um Zöglinge vorgeschrittenen Alters handelt, deren Unterbringung in einer Anstalt ausgesprochen konfessioneller Führung nach ihrer eigenen Einstellung oder der ihrer Familie den Erziehungserfolg gefährden würde. Diese Auffassung des bayerischen Landesjugendamtes ist im pädagogischen Sinne sehr zu begrüßen, weil sie die an dieser Stelle bereits mehrfach vertretene Auffassung anerkennt, daß es für viele Zöglinge aus proletarischen Schichten erzieherisch von ent-

scheidender Bedeutung ist, daß sie in einem Heim sozialistischer Geisteshaltung aufgenommen werden, in dem sie den kulturellen und beruflichen Fragen der Arbeiterklasse nicht entfremdet werden.

In Württemberg macht ein Erlaß des Innenministeriums vom 11. September 1929 auf die Abgrenzung der Jugendfürsorge von der Armenfürsorge aufmerksam. Unter Hinweis auf eine neuerliche Entscheidung des Württemberger Verwaltungsgerichtshofs wird hervorgehoben, daß es bei der Abgrenzung zwischen Minderjährigenfürsorge und Armenfürsorge darauf ankommt, ob eine Familie hilfsbedürftig ist oder ob die Hilfsbedürftigkeit in der besonderen Lage des einzelnen Mitgliedes der Familie liegt, dem allein durch Hilfsmaßnahmen geholfen wird. Hiernach wird gefordert, daß bei Bedürftigkeit von ehelichen Kindern im elterlichen Haushalt im allgemeinen eine Unterstützung als Armenfürsorge angesehen wird und nur dann als gehobene Minderjährigenfürsorge betrachtet werden kann, wenn die Fürsorge ausschließlich dem Kinde selbst zugute kommt, wie eine Heilbehandlung, Ausbildungskosten, Beschaffung von Kleidern. Bei der Fürsorge von unehelichen Kindern bei der Mutter soll nach den gleichen Grundsätzen verfahren werden, auch dann, wenn Mutter und Kind bei den Großeltern leben. Ist hingegen ein uneheliches Kind ohne die Mutter in einem fremden Haushalt auch bei den Großeltern, dann tritt Minderjährigenfürsorge ein. Diese Regelung entspricht im wesentlichen auch der inzwischen in Preußen üblichen Praxis. W. Friedländer.

Auslesung, Ausbildung und Fortbildung der Strafanstalts- beamten in den größeren deutschen Ländern.

Der Bericht des Reichsjustizministers an die Regierung gibt einen Ueberblick über die Behandlung der Frage in Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen und Hamburg. Die Strafanstaltsbeamten werden eingeteilt in Aufsichtsbeamte, Beamte des mittleren Strafanstaltsverwaltungsdienstes und Beamte des höheren Strafanstaltsverwaltungsdienstes.

Zu Aufsichtsbeamten werden überall Volksschüler zugelassen. In Preußen und Sachsen wird die Hälfte aus Versorgungsanwärtern ausgewählt, für die anderen wird eine Zahl dafür nicht angegeben. Auch in den anderen Ländern werden eine Reihe der Beamten aus den Reihen der Versorgungsanwärter genommen. In Preußen muß ein Drittel der Beamten Handwerker sein, Bayern bevorzugt Handwerker, Sachsen verlangt, daß die Hälfte Handwerker, Krankenpfleger oder Fürsorger sind, Baden bevorzugt gewerblich Ausgebildete, Hessen legt bei Zivilanwärtern Wert auf handwerkliche Ausbildung, Hamburg bevorzugt Bewerber mit handwerksmäßiger oder sonst für den Strafanstaltsbetrieb in Betracht kommender Ausbildung. Das Einstellungsalter ist in der Regel 25 bis 40 Jahre, in Bayern 21 bis 35 Jahre. Versorgungsanwärter werden in der Regel in späterem Alter noch eingestellt, allgemein wird gute Gesundheit, Rüstigkeit und ein guter Leumund verlangt.

Vor Eintritt in eine Anstalt muß in Preußen ein Bewerber, wenn er die erforderliche Allgemeinbildung nicht zweifelsfrei nachweisen kann, eine Vorprüfung machen, dann erst erfolgt der Probendienst, während dieser

Zeit wird eine theoretische Ausbildung gegeben. Sie umfaßt allgemeine Ausbildung im Rechtschreiben, Spezialausbildung, Staatsbürgerkunde, Gefängniskunde, Lehre vom Verbrechen und seiner Bekämpfung, Gesundheitspflege und Anstaltsbetrieb. Danach erfolgt eine Prüfung. In Bayern muß das Werkpersonal die Gesellen- und Meisterprüfung haben oder auch die Maschinen- und Ackerbauschule besucht haben, das übrige Personal muß eine Aufseherschule durchmachen; darunter sind Lehrgänge für den Gefangenendienst zu verstehen, dann findet eine Prüfung statt. In Sachsen wird nach einer praktischen Probezeit mit theoretischer Schulung eine Prüfung abgelegt. In Württemberg besteht eine Vorprüfung, für dauernde Anstellung wird nach viermonatiger Probezeit eine Prüfung gemacht. In Baden besteht eine Vorprüfung, daran anschließend ein Probendienst mit Aufseherschule von vier Monaten, danach eine Prüfung. Auch in Thüringen wird eine Vorprüfung abgehalten; bemerkenswert ist hierbei, daß unter den Beisitzern bei der Vorprüfung ein Fürsorger sein muß. Dann folgt die Probezeit und am Schluß die Abschlußprüfung. Hessen hat eine Vorprüfung und dann Probezeit. Hamburg hat einen Lerndienst von drei Monaten, dann erfolgt die Prüfung.

Die Fortbildung besteht in Preußen und Bayern durch Teilnahme an den Kursen für die Probezeit und ferner durch besondere vierwöchige Lehrgänge, in Württemberg durch Teilnahme an den Kursen für die Probezeit und durch Wintervorträge, desgleichen in Thüringen, in Baden finden Vorträge und Besprechungen statt, Sachsen ist noch im Stadium der Erwägung, Hamburg weist auf sein Vorlesungswesen hin.

Die Beförderung erfolgt in Preußen nach der im Dienst bewiesenen Eignung. Sachsen, Baden und Württemberg machen keine Angaben. In Thüringen muß die Prüfung für den Wachtmeisterdienst gemacht werden. In Hessen werden diejenigen bei der Beförderung zum Hauptwachtmeister bevorzugt, die die Arbeitsinspektorenprüfung haben. In Hamburg können alle Beamten die Prüfung für den Verwaltungsdienst (2. Prüfung) machen.

Auch für den mittleren Dienst werden die Versorgungsanwärter bevorzugt. Die Bestimmungen über die Altersgrenze sind ähnlich wie im Aufsichtsdienst. In Preußen werden von den Bewerbern ohne Versorgungsanwartschaft die gleichen Zulassungsbedingungen verlangt, die sonst für den mittleren Beamten dienst vorgesehen sind. Es erfolgt ein Probendienst und dann wieder eine Prüfung. Auch in Bayern wird die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst verlangt. In Sachsen, Württemberg, Hamburg und Baden gilt die Prüfung für den mittleren Justizbeamten dienst, in Thüringen werden Justizobersekretäre mit halbjährlicher Praxis verwendet. Auch in Hessen wird eine Probezeit verlangt. In Preußen können die mittleren Strafanstaltsbeamten nach dreijähriger Tätigkeit und einer Prüfung Inspektoren werden. In Hessen können die mittleren Justizbeamten die Arbeitsinspektorenprüfung machen.

Zur Fortbildung können die Beamten in Preußen und Bayern besondere Kurse der Verwaltungsakademien und andere Kurse besuchen. Dieser Besuch wird durch staatliche Zuschüsse unterstützt. In Hessen bekommen die Beamten Erleichterungen zum Besuch von Vorträgen, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen. Auch in Hamburg finden entsprechende Vorträge an der Verwaltungsakademie statt.

Die Beamten des höheren Strafanstaltsverwaltungsdienstes werden in Preußen aus den Juristen mit Richterqualifikation, auch aus der Zahl der Strafanstaltsärzte und Pfleger entnommen. Die Richter bedürfen einer neunmonatigen, die anderen einer zwölfmonatigen besonderen Ausbildung. Bayern stellt Richter gleichfalls nach praktischer Bewährung an. In Sachsen müssen die Juristen Praxis haben und eine Prüfung ablegen. In Württemberg werden die Richter sechs Monate kommissarisch beschäftigt vor endgültiger Anstellung. Baden beschäftigt praktisch und theoretisch geschulte Beamte und stellt ihnen Juristen zur Seite. Thüringen greift auf tüchtige, voll geprüfte Justizobersekretäre, die im praktischen Dienst erfahren sind, zurück, ohne eine Prüfung abzunehmen. Es hat die frei werdende Stelle eines Strafanstaltsdirektors mit einem in fünfjährigen Strafanstaltsdienst bewährten Fürsorger besetzt. Hessen stellt Richter und Staatsanwälte an, Hamburg teilt folgendes mit: „Hinsichtlich der Vorbildung und Ausbildung der höheren Beamten gilt dasselbe wie für die Beamten des mittleren Strafanstaltsverwaltungsdienstes. Entscheidend für den Aufstieg zu der leitenden Stelle des Vorstands ist die Bewährung im Dienst und die besondere Eignung.“

Für die Fortbildung der höheren Beamten wird auf Lehrgänge und Tagungen verwiesen.

Ueber weibliche Beamte für den regelrechten Vollzugsdienst wird folgendes gesagt: Für den Aufsichtsdienst in Preußen wird auf weibliche Anwärter zurückgegriffen, die von der Inneren Mission, der Caritas oder sozialen Frauenschulen in der Fürsorge ausgebildet sind. Auch Württemberg stellt für den Aufsichtsdienst Fürsorger an. Für den mittleren Strafanstaltsverwaltungsdienst in Preußen werden staatlich geprüfte Wohlfahrtspflegerinnen vorzugsweise berücksichtigt. Im übrigen gelten für diese die Vorschriften über die Prüfungen.

Für die Geistlichen, Aerzte, Lehrer, Fürsorger und Sozialpädagogen gelten besondere Bestimmungen. Thüringen überläßt ganz und Hamburg überwiegend die Seelsorge den Kirchen. In den übrigen Ländern werden für die Geistlichen besondere Erfahrungen in sozialer Arbeit verlangt. Die Lehrer müssen sozialpädagogische Erfahrungen haben. In Hamburg werden besonders Gewerbelehrer angestellt. Fürsorger gibt es planmäßig nur in Baden, Thüringen, Hamburg und Sachsen. In Thüringen werden dazu voll akademisch vorgebildete Persönlichkeiten bevorzugt. In Hamburg genügt die staatliche Anerkennung. In Sachsen werden sie einer Prüfung unterzogen, die sich auf alle für die Gefängnisfürsorge wichtigen Wissensgebiete erstreckt und die ein vom Justizministerium bestellter, aus dem Ministerialreferenten und zwei Hochschulprofessoren bestehender Prüfungsausschuß abnimmt. Der Prüfling hat fünf schriftliche Arbeiten zu liefern, davon sind zwei häusliche Arbeiten und drei Klausurarbeiten. Die Aufgaben stellt der Prüfungsausschuß. Der Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, wird zunächst als nicht planmäßiger Fürsorger angestellt.

Der Strafvollzug hat auch Eingang gefunden in das Lehrgebiet an den deutschen Universitäten. Er wird im juristischen Vorbereitungsdienst berücksichtigt und Richter und Staatsanwälte werden auf dem Gebiet des Strafvollzugs ausgebildet.

Wir wollen dieser Darstellung eine Kritik nicht beifügen, sondern sie uns für später aufheben.

H. W.

U M S C H A U

Zensur? Ja! — Zensur? Nein!

Unter dieser Ueberschrift (siehe dazu Heft 22/29 S. 689) greift mich der Schriftleiter der Zeitschrift „Film und Bild in Verein und Schule“, Genosse Wingender, erneut an.

Ich gebe eine Kostprobe: „Denn statt einer Berichtigung wählte Hedwig einen anderen Weg. Sie ist nämlich Redakteurin einer sozialistischen Zeitschrift. Dort gibt sie ihrem großen Schmerz Ausdruck, daß wir es wagen, ihr einen Spiegel vorzuhalten. Wir wagten es und bekennen, daß uns der Mut nicht gesunken ist trotz des Versuchs, den Artikelschreiber und unseren Schriftleiter in sozialistischen Kreisen herabzusetzen und letzteren als spießbürgerlich zu bezeichnen und ersteren der Muckerei und Sittlichkeitsschnüfellei zu verdächtigen. Ganze zwei Seiten hat uns Hedwig gewidmet. Allerhand Ehre! Wir ehren sie entsprechend! Aber daß sie zwischen den Zeilen nach dem Parteivorstand ruft, ist recht interessant. Es gibt Menschen, die für sich das Recht in Anspruch nehmen, andere beschimpfen zu dürfen. Wenn man ihnen aber mal die Wahrheit sagt, dann werden sie nervös und rufen um Hilfe. Mut, Hedwig, die Fehde geht weiter.“

Danach werden es die Leser dieser Zeitschrift verstehen, wenn ich es für unter meiner und der Würde dieser Zeitschrift halte, eine solche Polemik noch weiter zu beachten. Wachenheim.

„Ein fideles Gefängnis“.

Aus der „Arbeitgeberzeitung“ Nr. 45 vom 10. November 1929:

„Im Jugendgefängnis in Neumünster hat Anfang Oktober ein regelrechtes Sportfest stattgefunden, über das die Presse folgendes zu berichten weiß:

„Neben Arbeit und Geselligkeit nimmt der Sport einen größeren Raum in der Freizeitgestaltung im hiesigen Jugendgefängnis ein. Man hat eine tägliche Turnstunde, spielt daneben mit besonderer Begeisterung Fußball. Um dem Turnen und Spielen einen gewissen Anreiz zu geben, veranstaltet die Anstalt alljährlich im Herbst ein Sportfest. An diesem Tage fallen die Schranken zwischen den verschiedenen Stufen; alle Gefangenen haben Gelegenheit, miteinander zu reden. Das diesjährige Sportfest fand gestern nachmittag im Gefängnishof statt. Ueber die Hälfte der Insassen beteiligten sich aktiv an diesem Fest. Die sportlich nicht Interessierten bilden die Zuschauer. Da wird geturnt am Barren und Reck, Hoch- und Weitsprung ausgeführt und zwei Fußballwettspiele ausgetragen. Hier tobte man sich mal ordentlich aus. Man kann ordentlich wahrnehmen, mit welcher Lust die jungen Leute hier überschüssige Kraft spielen lassen; sie gehen nicht gerade zart miteinander um. An die Fußballspiele schlossen sich Stafetten- und Wettläufe an.

Die Krönung des ganzen war die gemeinsame Kaffee- oder richtiger Kakaotafel, wo jeder einen ansehnlichen Klöben und zwei Zigaretten

bekam. Da war Freude auf allen Gesichtern zu lesen, und die vielen Mäuler kauten nicht nur, sondern redeten auch eifrig. Den Abschluß bildete die mit Spannung erwartete Preisverteilung. Die Preise waren von den Beamten des Zentralgefängnisses gestiftet und bestanden aus Wurst, Obst und Rauchwaren. Einer nach dem anderen zog freudestrahlend mit seinem kleineren oder größeren Preis ab, und hier und da verteilte auch einer an diejenigen, die nichts bekommen hatten.

Dazu schreibt die „Arbeitgeberzeitung“: „Fideler kann man den Strafvollzug nicht gestalten. Und das sind dann noch die „schweren“ Fälle. Die „leichteren“ werden heutzutage doch allesamt durch die Bewährungsfrist totgemacht! Es ist schon eine Lust zu leben in dieser Republik, die selbst in Gefängnissen mit „Brot und Spielen“ für sich Stimmung zu machen versucht.“

Nur keine Modernisierung des öffentlichen Lebens in Deutschland! Davor graut der „Arbeitgeberzeitung“.

„Wer besucht die Schule der Arbeiterwohlfahrt?“

Wieder aus der „Arbeitgeberzeitung“ Nr. 45 vom 10. November 1929:

Daher so rot.

„Auf einer jüngst abgehaltenen Bezirkstagung der roten Schleswig-Holsteinischen Arbeiterwohlfahrt stellte ein Genosse in der Diskussion fest:

„Wer die Schule der Arbeiterwohlfahrt besucht hat, ist für die ehrenamtliche Arbeit leider verloren, weil er meist in eine beamtete Stelle der allgemeinen Wohlfahrtspflege übergeht.“

Bei diesem eigenartigen Rekrutierungssystem wundern wir uns über den roten Anstrich unserer Wohlfahrtspflege allerdings nicht mehr.“

Der Schlusssatz ist bezeichnend für die Stellungnahme der Arbeitgeber. Alle Schüler der Wohlfahrtsschulen, auch der bürgerlichen und christlichen, suchen sich nachher bezahlte Stellen in der Wohlfahrtspflege. Sollen das die Schüler der Arbeiterwohlfahrtsschule nicht auch? Daß wir sie aus den guten ehrenamtlichen Mitarbeitern auswählen, ist selbstverständlich. Die Wut der Arbeitgeber richtet sich gegen die Demokratistierung der Verwaltung, die wir mit der Schulung beabsichtigen.

Das Obdachlosenheim der Stadt Nowawes.

Von P. Fleischmann.

Durch Erlaß des preußischen Innenministers vom 6. Juni 1928 wurde mit Wirkung ab 1. Juli 1928 die Obdachlosenpolizei auf die kommunalbehördlichen Polizeiverwaltungen zur selbständigen Erledigung übertragen. Von diesem Zeitpunkt ab mußten also die Kommunen, denen die Asylpflicht bisher von der staatlichen Polizei abgenommen war, Einrichtungen schaffen, um dieser Pflicht selbst zu genügen.

In Frage kommt überwiegend die Fürsorge für zwei Gruppen von Obdachlosen. Einmal die Fürsorge für die sogenannten Wanderer und

Durchreisenden und weiter die Fürsorge für zwangsweise ausgemietete Personen oder Familien. Die Unterbringung beider Gruppen ist selbstverständlich nach verschiedenen Gesichtspunkten durchzuführen. Maßgebend für beide muß jedoch sein, daß diese bedauernswerten Opfer der menschlichen Gesellschaft ein Unterkommen erhalten, das den heutigen Ansprüchen fürsorglicher Tätigkeit entspricht. Für uns als Sozialisten lag dadurch die Notwendigkeit vor, ein Heim zu schaffen, welches im betonten Gegensatz zu dem noch im nahen Potsdam bestehenden Obdachlosenheim stand. Dieses ist leider entsprechend der in Potsdam noch heute bestehenden Auffassung äußerst primitiv ausgestattet. Kein Desinfektionsraum, kein Baderaum, nur blanke Holzpritschen, wo sich die heimatlosen Wanderer in ihren Kleidungsstücken nebeneinander niederlegen. Wenn auch in Nowawes jeder Luxus vermieden werden sollte, so mußte doch eine Einrichtung geschaffen werden, die dem Wort „Heim“ eine gewisse Berechtigung gab.

Da vorhandene Räume für die Einrichtung dieses Heimes nicht zur Verfügung standen, mußte an einen Neubau herangegangen werden. Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 9. Januar v. J. wurden zunächst 55 000 RM. zur Verfügung gestellt, wozu noch eine Nachbewilligung von 6000 RM. für den weiteren Ausbau der oberen Räume und rund 6000 RM. für die innere Einrichtung hinzukam. Die Gesamtkosten belaufen sich also auf rund 67 000 RM. Der Neubau konnte so gefördert werden, daß er Ende September seiner Bestimmung übergeben werden konnte.

Entsprechend der doppelten Aufgabe, die der Neubau erfüllen sollte, sind die Räume sehr zweckentsprechend verteilt worden. Im Keller- und Parterregeschoß befinden sich, durch einen besonderen Eingang erreichbar, die Bade-, Desinfektions- und Schlafräume für Durchreisende und Wanderer. Im ersten Stock und im ausgebauten Dachgeschoß sind 16 Einzelzimmer zur Unterbringung zwangsweise ausgemieteter Personen und Familien eingerichtet. Im Parterregeschoß befindet sich außerdem noch die Wohnung für den Hausmeister, dem gleichzeitig die Betreuung und Verpflegung der Durchreisenden obliegt.

Die Räume für Durchreisende und Wanderer sind mit Zentralheizung und fließendem Wasser ausgestattet. Es sind besondere Räume für Männer mit 20 Betten, für Frauen mit 6 Betten und für Jugendliche mit ebenfalls 6 Betten vorhanden. Jedes Bett ist mit Unterlagematratze versehen, darüber hinaus stehen für jede Bettstatt 2 Decken zur Verfügung. Daß die Aufenthaltsräume außerdem mit Tischen, Bänken, Stühlen, elektrischem Licht usw. ausgerüstet sind, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Jeder Durchreisende muß das im Kellergeschoß befindliche Bad benutzen, seine Kleidungsstücke werden desinfiziert. Nach dem Baden erhält er Kittel und Pantoffeln für den Schlafraum. Die bisher gewährte Reiseunterstützung wird seit Einrichtung des Heims nicht mehr gewährt. Als Abgeltung dafür erhalten die Heimbewohner des Morgens eine gut zubereitete Suppe. Das Heim steht von nachmittags 5 Uhr den Wanderern zur Verfügung. Daß die hellen, freundlichen Räume, die moderne hygienische Einrichtung Anklang gefunden haben, beweist wohl am besten der Umstand, daß schon um 8 Uhr das Heim fast jeden Abend voll besetzt ist.

Die im ersten Stock und im ausgebauten Dachgeschoß eingerichteten Einzelzimmer für zwangsweise ausgemietete Personen und Familien

sind ebenfalls freundlich, jedoch äußerst einfach eingerichtet. Jedes Zimmer ist ungefähr 15 qm groß, ist heizbar und hat Kocheinrichtung. Bei Zurverfügungstellung dieser Räume muß leider sehr stark darauf Bedacht genommen werden, daß die von der Stadt eingerichteten, für Notzwecke vorgesehenen Räume nicht von asozialen Elementen über Gebühr in Anspruch genommen werden. Räume dieser Art sollen auch einen gewissen erzieherischen Zweck erfüllen.

Alles in allem kann wohl gesagt werden, daß das in der Gartenstraße entstandene Gebäude ein Zweckbau ist, der der fürsorglichen Maßnahme gerecht wird, aber auch jede unberechtigte Benutzung ausschließt.

AUS DEM AUSLAND

Der Stand der Fürsorgeerziehung in Oesterreich.

Von Marie Bock.

Das Zeitalter des Kindes, das um die Jahrhundertwende anbrach, brachte Forderungen für allen erdenklichen Schutz des Kindes zutage. In den Parlamenten der einzelnen Staaten machte man Versuche einer Jugendschutzgesetzgebung, auf internationalen Kongressen wurden die Probleme der Jugendfürsorge verhandelt, es wurden Resolutionen mit den stärksten Forderungen und schönsten Bitten an die Gesetzgebung und auch an die warmfühlenden Herzen hilfsbereiter Menschen verfaßt, und durch Vereinigungen der privaten Fürsorge in den einzelnen Ländern wurde der bedrängten Jugend in ganz bescheidenem Ausmaß Hilfe zu teil. Die Revolution von 1918, die die Verhältnisse in Mitteleuropa ganz durcheinander wirbelte, brachte auch auf dem Gebiete der Jugendfürsorge durchgreifende Änderungen. Die politische Demokratie brachte der Arbeiterklasse in Regierung und Verwaltung den notwendigen Einfluß und viele grundsätzliche Forderungen auf dem Gebiete der Pädagogik und der Fürsorge konnten verwirklicht werden. In Deutschland und in Oesterreich ist die Jugendschutzgesetzgebung durch Gesetze über die jugendlichen Rechtsbrecher wertvoll ergänzt worden. Der Standpunkt, der in diesen Gesetzen in bezug auf die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher eingenommen ist, muß auch von uns Sozialdemokraten gewürdigt werden, obwohl die Tendenz des Gesetzes nicht spezifisch sozialistisch ist und auch nicht sein kann. Aber da einschneidende pädagogische Grundsätze: Erziehung statt Strafe zugrunde liegen, können wir nach diesem Gesetz mitarbeiten. Die Gesetzgebung hätte also für eine geraume Zeit das ihre getan, notwendig ist, daß durch die Verwaltung die Einrichtungen geschaffen und betrieben werden, die das Gesetz verlangt, und das die in Betracht kommenden Stellen zwischen schwererziehbaren Kindern und jugendlichen Rechtsbrechern genauest unterscheiden, damit das Gesetz, das für jugendliche Rechtsbrecher viel Gutes bringen kann, nicht das Gegenteil erwirkt, wenn es Anwendung findet auf

schwererziehbare Kinder. Der Begriff „Fürsorgeerziehung“ hat noch nicht volle Klarheit erlangt. Es muß zwischen jugendlichen Rechtsbrechern, die der Fürsorgeerziehung unterstellt werden, und anderen Kindern und Jugendlichen, die in Fürsorge genommen werden, genauest unterschieden werden*).

Fürsorgeerziehung erstreckt sich nach dem österreichischen Gesetz auf noch nicht Achtzehnjährige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen. Wenn ein noch nicht Achtzehnjähriger eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, und wenn das damit zusammenhängt, daß es ihm an der notwendigen Erziehung fehlt, so trifft das Gericht unabhängig davon, ob er bestraft wird oder nicht, die zur Abhilfe erforderlichen Verfügungen. Das Gericht kann ihn unter Erziehungsaufsicht stellen oder in eine Bundeserziehungsanstalt für Erholungsbedürftige verweisen. Das Gericht kann auch anordnen, daß der Unmündige oder Jugendliche einer Familie in einem Jugendheim oder einer anderen Anstalt untergebracht werde.

Da in Oesterreich in sieben Bundesländern Landesjugendämter bestehen und diese die Ziehkinderaufsicht und Generalvormundschaft übernommen haben, wodurch also von vornherein alle unehelichen und Halb- oder Ganzwaisen unter fürsorglicher Aufsicht stehen, und da den Jugendämtern auch alle ehelichen Kinder, die einer Fürsorgeerziehung bedürfen, unterstellt werden müssen, verlangt das Gesetz, daß das Gericht über die anzuwendende Erziehungsmaßregel mit dem Jugendamt oder der Stelle für Beratungen zu pflegen hat. Durch diese Vorschrift ist erreicht, daß die nach dem Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Erziehungs-fürsorge nicht etwas von den sonstigen Fürsorgeeinrichtungen getrenntes ist, sondern eng mit ihnen verbunden ist. In Wien war es schon öfters der Fall, daß die städtische Fürsorgerin, die das Milieu der jugendlichen Rechtsbrecher genau kannte, durch die Erhebungen, die wegen der strafbaren Handlung zu machen wären, als wichtigste Zeugin vor dem Jugendgericht ihre Aussage machen könnte, die zur Entlastung des Angeklagten dienten.

Die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes erstrecken sich auf Unmündige und Jugendliche, die eine strafbare Handlung begangen haben, und zwar aus Mangel an Erziehung. (Im Gegensatz etwa, wenn geistesschwache Kinder oder Jugendliche eine ebensolche Handlung vornehmen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs [Unterbringung in eine Anstalt für Geisteskranke].)

Nach dem früher zitierten Absatz, kann ein jugendlicher Rechtsbrecher unter Erziehungsaufsicht gestellt, in der Familie bleiben. Wenn die rechtmäßigen Erzieher oder Vormünder eine gute Erziehung wollen, aber zu schwach sind, sie zu erreichen, soll ihnen ein helfender Berater des Jugendamtes oder der Gerichtshilfe zur Seite gestellt werden.

Es kann auch eine Familie ausfindig gemacht werden, der der Jugendliche zur Erziehung übergeben wird, oder es kann die Unterbringung in ein Jugendheim oder in eine Anstalt der privaten Fürsorge oder der Gemeinden und der Länder erfolgen. Diese Maßregeln können ergriffen

*) Unsere Leser wissen, daß die Arbeiterwohlfahrt einen anderen Standpunkt einnimmt und solche Unterscheidung für falsch hält.

Die Red.

werden, wenn sich das Jugendgericht und das Jugendamt der Gemeinde oder des Landes eine günstige Wirkung auf den Erziehungsbedürftigen verspricht. In solchen Fällen kommen die Rechtsbrecher in Anstalten für schwererziehbare Kinder. Die früher als Besserungsanstalten bekannten Anstalten haben glücklicherweise heute ihren Schrecken verloren. Ein neuer Geist ist in diesen Anstalten zu finden. Diese Anstalt der Stadt Wien z. B. wird nach ganz modernen pädagogischen Grundsätzen geführt. Die uniformierten, mit der Dienstwaffe versehenen Aufseher sind verschwunden. Erzieher sind an ihre Stelle getreten. Es gibt keine verschlossenen Türen in der Anstalt mehr. Für Kinder im schulpflichtigen Alter sind die notwendigen Schulklassen eingerichtet, und für die schulentlassenen Zöglinge gibt es Tischler-, Feinmechaniker-, Schuster-, Schneider- und Korbflechtwerkstätten und eine große Landwirtschaft, in welcher diese Zöglinge einen Beruf erlernen können. Jede Werkstätte hat einen Meister und einige Gehilfen. In einer Fortbildungsschule erhalten die Jugendlichen ihre Weiterbildung. Wenn die Lehrzeit beendet ist, erhält der Ausgelernte ein Zeugnis vom Meister unterschrieben. Die Anstalt zeichnet dieses Dokument nicht, um dem jungen Menschen im späteren Leben keine Schwierigkeiten zu machen.

Für jugendliche Rechtsbrecher, bei welchen ein besonderer Erziehungsnotstand zu bemerken ist, muß der Bund besondere Fürsorgeanstalten errichten und erhalten. Diese Anstalten sind Einrichtungen der Strafjustiz. In diese Anstalten kommen nur Unmündige und Jugendliche, die eine nach dem Gesetz mit Strafe zu belegenden Handlung begangen haben. In diese Bundesanstalten dürfen keine schwer Erziehbaren aufgenommen werden. Es können wohl leichtere Fälle nach dem JGG. (Jugendgerichtsgesetz) in Gesellschaft mit schwer Erziehbaren aber nicht schwer Erziehbare in die Bundesanstalten für jugendliche Rechtsbrecher gebracht werden.

Die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige unterscheiden sich aber auch von den Jugendstrafanstalten, weil in ihnen keine Strafe vollzogen wird. In den Jugendstrafanstalten werden verurteilte jugendliche Rechtsbrecher untergebracht. Die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige haben den Zweck:

1. Der Nacherziehung delinquirierenden Personen im Alter unter 18 Jahren die nicht zurechnungsfähig sind (nach § 2), sei es, weil sie noch nicht 14 Jahre, oder weil sie trotz Mündigkeit noch nicht reif genug sind (§ 10).

2. Der Nacherziehung Jugendlicher statt Bestrafung, wenn die Erziehungsmaßregel (Abgabe in eine geeignete Familie, Erziehungsaufsicht in der eigenen Familie) nicht allein ausreichend befunden wird.

3. Der Nacherziehung schuldig gesprochenen Jugendlichen neben der Strafe, wenn diese unerlässlich, aber nicht ausreichend ist.

Die Kosten zur Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten hat der Bund zu tragen. Wenn es die wirtschaftliche Lage der Unterhaltspflichtigen der Zöglinge erlaubt, sind diese zur teilweisen Tragung der Kosten anzuhalten.

Am Sitze des Gerichtshofes, in dessen Sprengel sich eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige befindet, ist eine Kommission zu bestellen, die die Aufsicht über die Anstalt führt. Diese Kommission ernannt die Justizminister, es sollen in ihr ein Richter, ein Arzt und Personen, die sich mit Jugendfürsorge befassen, befinden. Es soll unter

den fünf Personen auch eine Frau sein. Das Amt der Kommission ist ein ehrenamtliches.

Die in den Bundesanstalten gewährte Nacherziehung soll mindestens drei Jahre und längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahre dauern. Der Anstaltszögling soll eineinhalb Jahre in der Anstalt als Internist verbleiben und einen Beruf erlernen. Nach dieser Zeit kann er in einer vertrauenswürdigen Familie untergebracht werden, aber der Ausbildung zu seinem Beruf in der Anstalt als Externist weiter nachgehen. Dadurch kann er sich nach und nach daran gewöhnen, selbständig zu werden. Wird ein Zögling frei vor seinem 20. Lebensjahre, bleibt er unter Aufsicht des Anstaltsleiters, und kann eventuell wieder in die Anstalt zurückberufen werden, wenn es sich zeigen sollte, daß er für ein selbständiges Leben nicht reif ist.

Der § 8 des Gesetzes sieht die Bestrafung derjenigen vor, die einen unmündigen oder jugendlichen Rechtsbrecher einer vom Gericht oder vom Jugendamt angeordneten Erziehungsmaßregel entzieht, oder ihn verleitet, sich einer solchen Maßregel zu entziehen, oder ihm dazu Hilfe leistet. Wer eine solche Handlung tut, wird mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Als Vereitelung einer solchen Maßnahme wird angesehen, wenn der jugendliche Rechtsbrecher vor dem Vollzugsorgan verborgen gehalten wird, wenn er aufgefördert wird, wegzulaufen oder ins Ausland zu gehen oder wenn ihm das verlangte Reisegeld gegeben wird und ihm die Flucht dadurch ermöglicht wurde. Das Jugendgerichtsgesetz hat vor kurzem seinen einjährigen Bestand gefeiert, es kann nach diesem Gesetz manchen Jugendlichen der Weg aus Fährnis und Wirrnis ermöglicht werden. Wichtig ist nun die Aufgabe, dementsprechende Erziehungsanstalten zu schaffen und die Mittel zur Erhaltung bereitzustellen. Im Bundesgebiet Oesterreich sind zwei Anstalten errichtet worden, eine für Mädchen, eine für Knaben. Für leichtere Fälle werden die Anstalten der verschiedenen Länder, vor allem in Wien, in Anspruch genommen. In den zwei Bundesanstalten für jugendliche Rechtsbrecher haben wir Sozialdemokraten gar keinen Einfluß, da sich die Bundesregierung in Oesterreich und damit auch alle Verwaltungseinrichtungen des Bundes, in den Händen des Bürgertums befinden.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Mehr sozialistische Helfer in der Alkoholkrankenfürsorge!

Von Dr. S. Drucker.

Die Tatsache, die sich uns immer wieder aufdrängt und unsere Beachtung erzwingt, sei vorangestellt: Die Trunksucht hat seit dem Ende der Inflationszeit gewaltig zugenommen und nimmt ständig weiter zu. An ihr und unter ihr leiden jetzt wieder soviel Volksgenossen wie vor dem Krieg. Aber die Auswirkungen der Trunksucht sind heute infolge der Arbeitslosigkeit, der Wohnungsnot, der verringerten körperlichen

und seelischen Widerstandsfähigkeit schlimmer als früher. Man geht gewiß nicht fehl, wenn man die Zahl der in Deutschland durch den Alkohol schwer Gefährdeten auf 200 000 beziffert. Der größte Teil der Trunksüchtigen gehört dem Proletariat an — nicht darum, weil die Unbermittelten und Minderbermittelten die überwiegende Mehrheit des Volkes bilden, sondern weil die proletarische Lebenslage mit ihren wirtschaftlichen und seelischen Nöten den Urgrund darstellt, aus dem sich die Trunksucht am leichtesten entwickelt. Alle diese Alkoholkranken brauchen fremde Hilfe. Der Wohlhabende, der dem Trunk verfallen ist, hat Angehörige, Verwandte, Freunde, die ihn unauffällig betreuen. Der Besitzlose kann sich nicht wieder aufrichten, wenn ihm nicht die Gemeinschaft hilft.

Gäbe es ein Trunksuchtmittel, das der Alkoholiker wie eine Hustenmedizin einnehmen kann, oder das er in Form einer Kur verabreicht erhält, dann wäre die Fürsorge für Alkoholkranken nicht schwerer als die für Geschlechtskranke und Tuberkulöse — wahrscheinlich sogar einfacher, denn der Trunksüchtige kann leichter erfaßt werden. Aber die Hilfe, die er braucht, kann nicht auf äußerliche, schematische Art gewährt werden. Er bedarf nicht eines Mittels, sondern eines Menschen! Er muß seelisch beeinflußt und behütet, umgestimmt und umerzogen werden durch ein Vorbild, durch einen Kameraden, durch einen Freund. Wohl sind der Facharzt und der Fürsorger in der Alkoholkrankenfürsorge unentbehrlich, aber die wichtigste Persönlichkeit ist doch der ehrenamtliche, freiwillige Helfer, der sich geduldig und gütig des einzelnen Alkoholgefährdeten annimmt, ihn unablässig betreut und leitet und ihn vom Alkohol zu erlösen versucht. Je enger die menschlichen Beziehungen zwischen Helfer und Hilfsbedürftigem, um so tiefer die Einwirkung. Wenn der Helfer nicht nur zu derselben Gesellschaftsklasse gehört wie sein Schützling, sondern mit ihm auch durch die gleiche Gefühls- und Gedankenrichtung verbunden ist, die gleichen Wünsche, Hoffnungen und Ziele hat, dann erst wird er den anderen recht verstehen, seine Seele aufschließen und den ganzen Menschen erneuern können. Daraus folgt, daß demjenigen Helfer der größtmögliche Erfolg zufallen wird, den eine Weltanschauungs- und Gesinnungsgemeinschaft mit dem Alkoholkranken eint.

Seit Jahrzehnten gibt es eine konfessionelle und eine „neutrale“ Alkoholkrankenfürsorge. Die erstere wird durch das evangelische Blaue Kreuz und den katholischen Kreuzbund vertreten. Beide christlichen Richtungen haben sich in den vergangenen Jahren kräftig geführt. Sie sind erstarkt, haben an Aktivität gewonnen, — nicht zuletzt, weil ihre Kirchen sie gefördert und die ihnen nahestehenden Wohlfahrtsorganisationen, die Innere Mission bzw. der Caritas-Verband, eng mit ihnen zusammengearbeitet haben. Sie verfügen neben einer großen Helferschar über Heilstätten und Fürsorgestellen, sie haben eine ausgedehnte Fachliteratur und periodisch erscheinende Zeitschriften. Der Träger der anderen, weder religiös noch politisch abgestempelten Alkoholkrankenfürsorge, ist der Guttempler-Orden. Er hat bisher vorzugsweise Kleinbürger und Arbeiter ohne klares Klassenbewußtsein gesammelt und sie zu beeinflussen versucht, indem er durch feierlich-zeremonielle Sitzungen, durch Verleihung verschiedener Grade und Ämter ihr Gefühlsleben wie ihr Geltungsbedürfnis geschickt befriedigte. Daß in den Logen trotz des Strebens nach Neutralität nicht immer ein fortschrittlicher Geist zum Vorschein kommt, ergibt sich zwangsläufig

aus der christlichen und reaktionären Einstellung vieler Funktionäre und Mitglieder. Der Guttempler-Orden ist genau so wie die konfessionelle Richtung mit Helfern und Fürsorgeeinrichtungen gut ausgerüstet. Er findet wegen seiner „neutralen“ Haltung leicht die Unterstützung der Behörden, die ihm oft die gemeindliche Trinkerfürsorge übertragen oder seine Helfer dazu in weitem Maße heranziehen.

Wer versorgt die alkoholkranken Sozialisten? Können sie auf die wirksamste Art, d. h. durch sozialistische Helfer betreut werden? Die Möglichkeit ist wohl vorhanden, aber sie ist gegenwärtig gering. Erst vor wenigen Jahren hat der Arbeiter-Abstinenten-Bund die helfende Fürsorge für Alkoholkranken in sein Arbeitsprogramm aufgenommen, und vorläufig reichen seine Kräfte nur für einen kleinen Teil der seiner Hilfe bedürftigen Proletarier aus. Die meisten Alkoholkranken mit sozialistischer Weltanschauung sind auf den Guttempler-Orden oder die rein konfessionelle Richtung angewiesen. Viele werden dort nicht geheilt, aber sie können geheilt werden, wenn genug sozialistische Helfer da wären. Wir brauchen nicht Hunderte, sondern Tausende sozialistische Helfer!

Man kann niemand zum Helfen in der Alkoholkrankenfürsorge kommandieren. Wer nicht Neigung und Eignung in sich fühlt, soll fortbleiben. Zum Helfer muß man geboren sein. Aber es ist keinen Augenblick zweifelhaft, daß — abgesehen vom Arbeiter-Abstinenten-Bund — vor allem in der „Arbeiterwohlfahrt“ und auch im Arbeiter-Samariter-Bund viele Genossen und Genossinnen vorhanden sind, die das Zeug zum tüchtigen Helfer besitzen. Doch wer ruft sie, wer gibt ihnen Gelegenheit zur Betätigung? Die drei proletarischen Organisationen müssen gemeinschaftlich an den Aufbau der sozialistischen Alkoholkrankenfürsorge gehen, und sie sollten als ihre erste und dringendste Aufgabe die Gewinnung und Heranbildung von Helfern betrachten. Eine Reihe von Vorträgen, als Wochenendkurse aufgezogen, mit Aussprache und praktischen Übungen verbunden, würde das notwendige Wissen vermitteln. In der nächsten Trinkerfürsorgestelle wird dann die Lehrzeit fortgesetzt. Von deren Leiter erhält der Praktikant zunächst einfache Aufträge, nimmt an den Sprechstunden teil, macht dann Hausbesuche, übt sich im Beobachten und Berichterstellen, um schließlich einen Alkoholkranken unter der Aufsicht des Fürsorgers in seine Obhut zu nehmen. Wer gute Anlagen mitbringt, wird schon nach einigen Wochen selbständig arbeiten können.

Wir verlangen, daß die Gemeinden überall die Alkoholkrankenfürsorge ins Leben rufen und von sich aus durchführen. Der ehrenamtliche Helfer soll ein Organ dieser kommunalen Einrichtung sein, genau so wie der Facharzt und Fürsorger. Darum müßte die einzelne Gemeinde die Helfer theoretisch und praktisch ausbilden. Erfüllt sie diese Aufgabe, dann könnte das, was die sozialistischen Helfer wissen müssen, von unserer Seite in wenigen Vorträgen nachgeholt werden. Jedenfalls, ohne Kenntnis des Körper- und Seelenzustandes des alkoholkranken Menschen, der Behandlungsmethoden und der Fürsorgemaßnahmen ist die Helfertätigkeit ein plüschhaftes Herumtasten. Die Kenntnis muß erarbeitet werden.

Es gibt eine ganze Literatur, die sich mit der Alkoholkrankenfürsorge beschäftigt. Einige dieser Schriften sollte jeder Helfer durchstudieren, — um so gründlicher, je weniger er von anderen angeleitet worden ist. Zunächst kommen ein paar Broschüren in Betracht, die die Alkohol-

wirkungen vom Standpunkt des Arztes schildern. Ausgezeichnet ist die kleine Abhandlung des zu früh verstorbenen Dr. Joel „Wie wirkt der Alkohol auf den Körper?“ (16 S., 0,20 Mk., Neuland-Verlag, Berlin W 8). Sie ist ebenso leicht verständlich wie wissenschaftlich hochwertig. Einen guten Ueberblick über die krankhaften Veränderungen, die der Alkohol im menschlichen Organismus hervorruft, gibt auch Dr. Hollischer in dem Schriftchen „Alkohol und Krankheit“ (8 S., 0,05 Mk., Verlag Arbeiter-Abstinenten-Bund, Berlin SO 16). Entstehung, Heilung und Verhütung der Trunksucht sind aufs allerengste mit unseren Trinksitten verknüpft; die Alkoholfrage als Gesamtproblem spielt in die Alkoholkrankenfürsorge mächtig hinein. Die „Grundzüge der Alkoholfrage“ sind von Dr. Vogel und Dr. Neubert vortrefflich dargestellt (96 S., 2,25 Mk., Verlag für Volkswohlfahrt, Dresden). Das Buch sollte eigentlich in der Hausbibliothek eines jeden Sozialarbeiters zu finden sein. Mehr für den Handgebrauch des aktiven Alkoholgegners sind die beiden Heftchen von Th. Gläß bestimmt: „Zahlen zur Alkoholfrage“ (je 16 S., 0,20 Mk., Neuland-Verlag, Berlin W 8). Sie enthalten wertvolles statistisches Material über die wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Folgen des Alkoholismus. Was die Alkoholfrage für die Arbeiterklasse bedeutet, erörtern zahlreiche Werbeschriften des Arbeiter-Abstinenten-Bundes; einen kurzen Abriss gibt auch der Verfasser dieses Aufsatzes in dem Kleinen Lehrbuch „Alkoholismus und Arbeiterwohlfahrt“ (32 S., 0,65 Mk., Verlag Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61).

Ueber die Erscheinungsformen der Alkoholsucht, über die einzelnen Trinkertypen, ihre Erkennung und Behandlung, existieren nur wenige populäre Darstellungen. Der Neuland-Verlag hat kürzlich zwei Schriften über die „Heilbehandlung von Alkoholikern“ herausgebracht, die dem Laien empfohlen werden können (je 44 S., 2,75 Mk.). In der einen Schrift entwirft Prof. Dr. Lange das klinische Bild des Alkoholismus, wie es der Psychiater sieht; in der anderen erläutert Dr. Graf Fürsorgern und Helfern die Grenzen und Möglichkeiten der Trinkerbehandlung. Beide Schriften verlangen eine aufmerksame Lektüre und setzen Vorkenntnisse voraus. Dagegen wendet sich Asmussens im gleichen Verlage erschienene Broschüre „Eine weit verbreitete Krankheit“ (47 S., 0,50 Mk., Neuland-Verlag, Berlin W 8) an alle, die sich erst einmal die Anfangsgründe verschaffen wollen. Es ist eine wirklich gute Einführungsschrift, freilich ausschließlich vom Standpunkt des Guttemplers.

Nun die Bücher für die praktische Arbeit! An erster Stelle sei Dr. Joels „Alkoholkrankenfürsorge“ (56 S., 1,20 Mk., Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8) rühmend hervorgehoben. Es gibt für den Helfer keinen besseren Wegweiser und Ratgeber als dieses Büchlein. Neben Richtlinien für die Organisation der Alkoholkrankenfürsorge finden sich alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Zusammenarbeit mit dem Fürsorgeverband, der Polizei, dem Amtsgericht, dem Arbeitsamt usw. Lehrreich ist auch die Schrift des Landesrats Dr. Thode „Trunksuchtsbekämpfung“ (27 S., Verlag des Landeswohlfahrtsamtes, Kiel), obzwar nicht alle seine Ansichten und Vorschläge übernommen werden können. Dem zweibändigen Werk des Caritas-Direktors Baummeister „Trinkerfürsorge“ (293 S., 7,50 Mk., Reichsverband für katholische Trinkerfürsorge, Freiburg) werden wir Sozialisten gewiß kritisch gegenüberstehen: es behandelt die katholische Alkoholkrankenfürsorge. Nichtsdestoweniger können auch wir aus den dort niedergelegten Erfahrungen manches lernen — wollen wir doch genau so wie die Katho-

liken vom Boden einer in sich geschlossenen Weltanschauung den Opfern des Trunks helfen. Der so notwendigen fortlaufenden Information dienen die „Blätter für Trinkerfürsorge“, die der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, herausgibt (Jahresabonnement 3 Mk.). Befriedigen sie auch nicht den Sozialisten, so bringen sie immerhin dem in der Fürsorgearbeit Stehenden wichtige Tatsachen und mancherlei Anregungen. Neuerdings enthält auch der „Abstinente Arbeiter“ (Jahresabonnement 1,60 Mk., Verlag Arbeiter-Abstinenten-Bund, Berlin SO 16) eine Rubrik „Sozialistische Alkoholkrankenfürsorge“. Hoffentlich gelingt es dem Arbeiter-Abstinenten-Bund, hier das geistige Rüstzeug für die sozialistischen Helfer zu schmieden. Mit dem vierseitigen Merkblatt „Helft den Alkoholkranken“ (100 Stück 2 Mk.) scheint er einen guten Anfang gemacht zu haben.

Vor einiger Zeit wurde in der katholischen Zeitschrift für Trinkerfürsorge auch ein Mahnruf nach Helfern ausgestoßen. „Wenn wir Katholiken“, so hieß es, „nicht instande sein sollten, bei entsprechend klugem und tatkräftigem Vorgehen die nötigen Helfer für die Arbeit zu finden, wenigstens in dem Umfang, wie dies erfahrungsgemäß von Andersgläubigen erreicht wird, dann wäre das ein solches Fiasko unseres kirchlichen Christentums, daß wir es einfach nicht glauben können und dürfen.“ Uns scheint, daß wir Sozialisten mindestens mit dem gleichen Recht von einem Fiasko unserer sozialistischen Wohlfahrtsarbeit sprechen könnten, wenn wir weiterhin die Fürsorge für unsere alkoholkranken und -gefährdeten Genossen dem Blauen Kreuz, dem Kreuzbund und dem Guttempler-Orden überlassen wollten. Wir müssen eine sozialistische Alkoholkrankenfürsorge aufbauen. Es ist hohe Zeit!

Mitteilungen.

Revolutionsfeier im Immenhof.

Die Revolutionsfeier im Immenhof stand unter dem Gedanken Brögers: „Haltet das Werk am Leben, so ist kein Geopferter tot“. Am Sonnabend nachmittag erzählte die Genossin A. Köpke-Hagemann, Lüneburg, wie sie die Kriegszeit und die Revolutionstage erlebt hatte und brachte den Immenhöflern eindringlich die Verpflichtung zum Bewußtsein, sich als eine neue Gemeinschaft zu fühlen, die das verwirklichen will, wofür die Arbeiterschaft in der Revolution gekämpft hat.

Am Sonntag morgen kamen alle im geschlossenen Zuge unter dem Gesang „Wenn wir marschieren“ in den Hof. Nach dem Vorspruch eines unserer Mädchen wurden die

Fahnen hochgezogen und „Hebt unsre Fahnen in den Wind“ gesungen. Um ½11 Uhr begann die eigentliche Feier, die erste in dem jetzt vollendeten, festlich geschmückten neuen Saal, an der auch ein Teil der geladenen Dorfbewohner teilnahm. Der Sozialistische Bildungsausschuß Hamburg hatte uns Musiker zur Verfügung gestellt, so wechselten Musikvorträge, Rezitationen und Bewegungschöre ab. Dann sprach die Genossin Lemke, Berlin, über die Bedeutung des Tages. Das gemeinsame Lied „Brüder, zur Sonne“ beendete die Morgenfeier.

Der Nachmittag wurde ausgefüllt durch klassische Musikvorträge. Abends liefen die Filme „Freie Fahrt“ und „Am Anfang war das Wort“. Fast alle Dorfbewohner hatten sich eingefunden

und verabschiedeten sich mit herzlichem Dank, nachdem wir noch gemeinsam nach den Schlußworten vom Genossen Petri, Hamburg, „Wann wir schreiten“ gesungen hatten.

Wochenendkursus in Bremen.

Der Ortsausschuß Bremen der Arbeiterwohlfahrt veranstaltete am 23. und 24. November 1929 einen Wochenendkursus über das Thema „Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz als Erziehungsgrundlage“. Als Lehrer war Genosse Bruno Theek, Berlin, gewonnen worden, der bereits im Mai in Bremen einen Wochenendkursus über „Gesetzliche Grundlagen der öffentlichen Jugendhilfe“ abgehalten hatte. In drei großen Abschnitten: 1. Entstehung und Kritik des RJWG., 2. Das Jugendamt, 3. Unsere Aufgabe, wurde der Stoff in der Weise behandelt, daß der § 1 RJWG. als die Grundlage für die gesamten Erziehungsaufgaben im neuen

Deutschland erkannt und von ihm aus dann Aufbau und Zusammensetzung der Jugendämter, die Mitarbeit der freien Organisationen und die besondere Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt beleuchtet wurde. Genosse Theek machte es allen durch seine eindeutigen Ausführungen klar, wie die herrschende Klasse jederzeit die Erziehungseinrichtungen für ihre Zwecke gebraucht hat und daß heute gerade auch die Arbeiterwohlfahrt berufen ist, im Sinne des Sozialismus mitzuhelfen an der Durchführung der Erziehungsfürsorge auf allen Teilgebieten. Die ausgedehnte Debatte nach jedem Abschnitt bewies, wie sehr Genosse Theek es verstanden hatte, durch seine immer von der Praxis ausgehenden Darlegungen den aufmerksamen Zuhörern die Mitarbeit jedes einzelnen Genossen an dem Erziehungswerk als eine Notwendigkeit für den endgültigen Sieg des Sozialismus nahezu legen.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Arbeiterjugend Heft 10/29.

Das Heft bringt kurze Artikel über geschaffene Jugendeinrichtungen, über Berufsfragen und Bildungsfragen. Wir glauben, daß es recht geeignet ist, jungen Menschen, die bisher ihren Weg zur Jugend noch nicht gefunden haben, Pfadfinder zu sein. D. Be.

Die Werag. Das Ansageblatt des Westdeutschen Rundfunks vom 20. Oktober 1929.

Der Westdeutsche Rundfunk hat es erfreulicherweise besser als alle seine Schwesterorganisationen im Reich verstanden, auch die sozialen Fragen des Alltagslebens seinen

Zuhörern zugänglich zu machen und auch jungen Proletariern den Weg zum Rundfunk eröffnet. Das vorliegende Heft bringt Bilder und kurze Lebensläufe 30 junger Menschen aus der Arbeiterbewegung über sich selbst, die der Genosse Beyer in einem Vortrag am Westdeutschen Rundfunk verwertet hat. Wir freuen uns dieses Anfangs. D. Be.

Fürsorge an Lebensmüden. Von Dr. Ernst Joel. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege. Nr. 6/1929.

Dieser letzte Aufsatz des so plötzlich verstorbenen Genossen

Joel zeigt seine starke Fähigkeit, Hilfeleistung schnell, selbständig und nachhaltig zu gewähren. Er spricht von denjenigen, die nach einem Selbstmordversuch und gelungener Rettung kurz vor ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus stehen und nun nicht ein und aus wissen. Gen. Joel schildert an Hand einzelner typischer Beispiele die großen Möglichkeiten einer solchen Fürsorgestelle, wenn in ihr der richtige Arzt und die richtige Fürsorgerin tätig sind. Wir können ihm nur dankbar sein, wenn er hier ausspricht: nicht herumschicken von einer Instanz zur anderen; nicht sagen, ich werde Sie morgen bei dem und dem Arzt, dem und dem Verein usw. anmelden, nein in Gegenwart des Patienten sofort die Anmeldung vollziehen, persönlich die Bekanntschaft mit einem Mitglied des Vereins vermitteln, irgendeine sichtbare Hilfeleistung sofort tun, dadurch allein kann Vertrauen in diese Fürsorgestelle erweckt werden. Nur hierauf kommt es an. Der Aufsatz wird viel Anregungen geben können.

Genosse Joel war der Mensch, der alle die geschilderten Möglichkeiten ausschöpfen konnte, von denen er spricht. Er hatte ein außerordentliches soziales Verständnis und Fähigkeiten, die Dinge restlos zu durchschauen. Wir bedauern seinen plötzlichen Tod. Die Arbeiterwohlfahrt verliert in ihm einen treuen und tüchtigen Mitarbeiter. D. Be.

Die gesetzgeberischen Arbeiten des Reichstags auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenfürsorge. Eine Uebersicht. Jugendwohl Nr. 6/1929.

Es ist interessant, daß das katholische Jugendwohl die Schutzbestimmungen des Arbeitsschutzgesetzentwurfs für zu gering hält. Es werden gefordert:

a) für den Achtstundentag und eine Wochenarbeitszeit (einschließlich der Unterrichtszeit an der Berufsschule) von 51 Stunden als Höchstarbeitszeit für jugendliche Arbeitnehmer im Gegensatz zum Gesetzentwurf, der für bestimmte Altersstufen Arbeitsverlängerungen bis zu 10 Stunden am Tag und 58 Stunden in der Woche zuläßt;

b) für eine ununterbrochene Arbeitspause von mindestens 13 Stunden (im Gesetzentwurf nur 11 Stunden);

c) für den Arbeitsbeginn nicht vor 6 Uhr und das Arbeitsende nicht nach 20 Uhr unter möglicher Beschränkung jeglicher Ausnahme;

d) für das Verbot jeglicher Nachtarbeit und die Zulassung von Sonntagsarbeit nur für lebenswichtige Betriebe, so daß auch hierbei über die Bestimmungen im Entwurf hinausgegangen wird;

e) für eine gesetzliche Regelung des Urlaubs, die auch in diesem Entwurf bisher leider keine Beachtung gefunden hat, obwohl sie schon seit Jahren mit Recht vom Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände und neuerdings auch in den bereits erwähnten Vorschlägen der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt.

Hoffentlich wird sich das Zentrum diese Auffassung zu eigen machen, dann muß es im Reichstag gelingen, die Jugendschutzbestimmungen zu verbessern, da die Sozialdemokratie selbstverständlich für eine solche Verbesserung ist. H. W.

Voraussetzung und Grenzen der Erziehbarkeit. Von M. H. Baegel. Aufbau Nr. 10/29.

Der Verfasser setzt sich mit den beiden Anschauungen über die Möglichkeit von Beeinflussung eines Kindes auseinander, von denen die eine glaubt, daß das Kind noch völlig unbeeinflusst ist und der Erzieher infolgedessen

alles aus ihm machen kann, die andere aber gerade das Gegenteil glaubt. B. glaubt, daß ausschlaggebend bei einem Kinde das Temperament ist, demgegenüber der Erzieher völlig machtlos ist. Das Neugeborene bringt aber außerdem noch ganz bestimmte Anlagen des Nervensystems mit, insbesondere des Gehirns. So muß der Erzieher seine Beeinflussung darauf einstellen, die Entwicklung durch richtige Auswahl und Gestaltung des Milieus zu bestimmen und darf niemals den Willen haben, ein Erziehungsideal zu erreichen, zu dem die Grundlagen nicht gegeben sind. D. Be.

Sind Staat und Weltanschauungsgruppe zu „vollkommener“ Fürsorgeerziehung befähigt? Von Dr. Paul Schröder. Freie Wohlfahrtspflege Nr. 5, 1929.

Der Aufsatz kommt zu dem Ergebnis, daß „der Staat keine Eigenschaft als Ersatzerzieher besitzt und dafür die kulturellen Gemeinschaften einzutreten haben, daß diese auch einer isolierten Erziehung gewachsen sind, jedoch angesichts der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse für eine Gesamterziehung, welche volle sittliche und kulturelle Einordnung gewährleistet, ebenfalls keine genügende Befähigung mehr besitzen“. Der Rechtsstaat habe das eingesehen, der Wohlfahrtsstaat übersehe den Konflikt.

Dazu wäre viel zu sagen, heute nur das eine, daß die „freien, persönlichkeitsbildenden Mächte“, die der Verfasser heranziehen will, und die identisch sind mit den konfessionellen Organisationen, bisher völlig versagt haben. Wieviel neue Erziehungsideen sind in der staatlichen Volksschule wachgeworden! Wie arm, blutleer und überaltert steht daneben die Fürsorgeerziehungsanstalt der konfessionellen Vereiner. H. W.

Eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Arbeitsamt und dem Fürsorgeamt Frankfurt a. M. Von Dr. M. Michel. Frankfurter Wohlfahrtsblätter Nr. 8/1929.

Die Gebiete der Arbeitsgemeinschaft umfaßt insbesondere folgendes: 1. Die Arbeitsfürsorge des Fürsorgeamts, 2. Fragen aus § 217 AVAVG., 3. Notstandsarbeiten der Stadt Frankfurt a. M., 4. Pflichtarbeit aus § 19 RFV. oder § 91 AVAVG., falls deren Einführung erfolgt, 5. Die Vermittlung und Uebernahme der vom Fürsorgeamt unterstützen arbeitsfähigen Personen einschließlich der Erwerbsbeschränkten, 6. Die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, 7. Berufsberatung der in der Fürsorge des Jugendamtes stehenden Jugendlichen und ihre Vermittlung in Lehr- oder Hausstellen, einschließlich Hausangestelltenfürsorge. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Versuch, die Tätigkeit der Reichsanstalt und der Kommunen in Verbindung zu bringen und durch persönliche Fühlungnahme und Zusammenarbeit Mißstände zu beseitigen, die sich aus verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes entwickelt haben. Das Fürsorgeamt, genannt „Arbeitsfürsorgestelle beim Arbeitsamt“, enthält sich jeglicher Vermittlung, sie bestimmt jedoch ausschließlich die Wohlfahrtserwerbslosen, die an die unter § 6 genannten Arbeitgeber vermittelt werden sollen. Wünscht die Fürsorgestelle die Unterbringung eines Wohlfahrtserwerbslosen unter Angabe besonders wichtiger Gründe, so muß das Arbeitsamt diesem Wunsch entsprechen. Hausangestellten- und Lehrstellenvermittlung der Fürsorgestelle erstreckt sich nur auf nicht normal geartete Fälle. Die Fürsorgestelle hat die Nachprüfung bei Ablehnung der Arbeit durch den Erwerbslosen zu führen.

D. Be.